

Zeitschrift:	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber:	Verein für Bündner Kulturforschung
Band:	- (1982)
Heft:	9-10
Artikel:	Vom bündnerischen Milizwesen zum heutigen Waffenplatz Chur
Autor:	Bornatico, Remo
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-398329

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde

Chur, September/Oktober 1982 Nr. 9/10

Vom bündnerischen Milizwesen zum heutigen Waffenplatz Chur*

Von Remo Bornatico

I. Das bündnerische Milizwesen

«Für Freiheit – unser höchstes Gut»
(Aus einem patriotischen Kriegslied
von 1790)

1. In den Drei Biinden

trafen die Gerichtsgemeinden die Massnahmen für den Wehrdienst; nur gelegentlich erliess der Bundestag militärische Anordnungen. Grundsätzlich war jeder Landsmann vom 14. bis zum 70. Altersjahr wehrpflichtig. Die Bewaffnung war Sache des Wehrmannes, die militärische Ausbildung Sache der Gerichtsgemeinde. Der Kriegsbewusste gewann seine Bereitschaft zum Krieg und seine kriegerische Potenz nicht aus der Übung, sondern aus ständiger und stündlicher Bewährung im Kampfe selbst, aus den fortgesetzten bewaffneten Auseinandersetzungen in seiner engeren und weiteren Heimat. «Weil die Staatsverfassung Gemeiner Drei Bünde rudimentär geblieben, fehlte auch eine Wehrverfassung, aber ohne Zweifel stärkte das Kriegertum das bündnerische Selbstbewusstsein.»¹

* Ein Auszug dieser Arbeit ist als Festschrift zur Hundertjahrfeier des Waffenplatzes Chur erschienen.

Quellen: Staatsarchiv Graubünden, Archivplan XI, 16–20; Stadtarchiv Chur, Sachgruppe 50, Militärwesen 1–58; Bundesarchiv Bern, Landesverteidigung 1848–1950, Band 8, S. 1149, 15 Chur; Eidgenössische Militärbibliothek.

Literatur: JENNY, Rudolf. Beiträge zur Bündner Militärgeschichte von 1803 bis 1848 – Chur 1975 (Diss. Zürich)

JOOS, Peter. Chronik Waffenplatz Chur – Vervielfältigt (1975)

PADRUTT, Christian. Staat und Krieg im alten Bünden – Zürich, Fretz & Wasmuth (1965)

PIETH, Friedrich. Bündnergeschichte – Chur, F. Schuler, 1945

PIETH, Friedrich. Aus der Geschichte des bündnerischen Milizwesens (In: Festschrift zur 100-Jahr-Feier der Bündner Offiziersgesellschaft 1834–1934 (Chur)

¹ PADRUTT, a.W. S. 254, 255

2. Vom Kanton Raetia zum Kanton Graubünden

Das bündnerische Bewusstsein wuchs weiter in der bewegten Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), als der Kanton Raetia eine Präfektur der Helvetik bildete, und dann während der Mediationszeit (1803–1813). Französische Truppen waren im Lande und bündnerische Truppen wurden aufgeboten. Laut Artikel zwei der napoleonischen Mediationsverfassung war der eidg. Kanton Graubünden verpflichtet, ein Kontingent von 1200 Mann zu stellen. Chur musste häufig Unterkünfte, Stallungen und Magazine zur Verfügung stellen.

1803 hatten drei Offiziere einen Plan für die Aufstellung des bündnerischen Kontingentes zum Bundesheer ausgearbeitet. 1808 begann Oberst Johann Pellizari, die Studenten der katholischen und der reformierten Kantonsschule (bis 1850 getrennt geführt) in den Waffen zu üben. Doch erst 1809 gelang es, durch den Erlass eines Militärreglementes die erste *Militärorganisation* wenigstens auf dem Papier zustande zu bringen. Die Miliz bestand aus den Sechzehn- bis Sechzigjährigen (Ausländer inbegriffen) ohne körperliche Gebrechen. Die Bekleidung blieb Sache des Soldaten, die Bewaffnung (Gewehre und Bajonette) sowie die Waffenübungen waren Angelegenheit der Gerichtsgemeinden. Eine 1811 erlassene Verordnung regelt die Exerzier- und Waffenübungen, doch bis zur Durchführung dieser Organisation verfloss noch geraume Zeit.²

Nach der Gründung einer Kriegskasse (1817) genehmigte die Tagsatzung ein allgemeines Militärreglement, das von 1818 an mit wenigen Änderungen bis 1850 in Kraft blieb und die Grundlage des schweizerischen Militärwesens bildete. Es regelte die Bewaffnung, die Ausrüstung und die Ausbildung. Aufsichtsorgan war der eidgenössische Kriegsrat (Vorgänger des Eidg. Militärdepartementes). 1817 setzten die bündnerischen Behörden, ohne Befragung der Gemeinden, die *eigene Militärorganisation* in Kraft, die bis 1839 die gesetzliche Grundlage des kantonalen Milizwesens bildete. Nichtsdestoweniger vernachlässigten oder vergasssen die Gerichts- und Ortsobrigkeiten ihre Pflichten über Bewaffnung, Ausrüstung und Militärübungen. Letzterehörten 1830 ganz auf. Der Tiefstand unseres Milizwesens zwischen 1828–1837 führte zu einem begründeten Weckruf des bündnerischen Offiziersvereins. Nach der eidgenössischen Inspektion von 1838 musste Graubünden sein Milizwesen unter eidgenössischer Kontrolle reorganisieren und einen zentralisierten, jährlichen Unterricht einführen.

² PIETH, Bündnergeschichte S. 350/351

3. Alte Kaserne, Zeughaus und Pulvermagazine, Pulvernöhle

1818–1820 liess die Stadtgemeinde Chur eine Kaserne auf dem schon damals sogenannten Rossboden bauen und gleichzeitig die Ebene am rechten Rheinufer als Exerzier- und Gewehrschiessplatz ausbauen. 1839/40 fanden der Ankauf des Rossbodens und der Kaserne durch den Kanton statt. Chur überliess dem Kanton den grössten Teil des Rossbodens zu einem Lager-, Übungs-, Exerzier- und Musterungsplatz sowie den Platz in der Au als Schiessstand für die Dauer von 50 Jahren. Die Kaserne konnte 1841 bezogen werden. Die alte Kaserne dient jetzt als Zeughaus.³



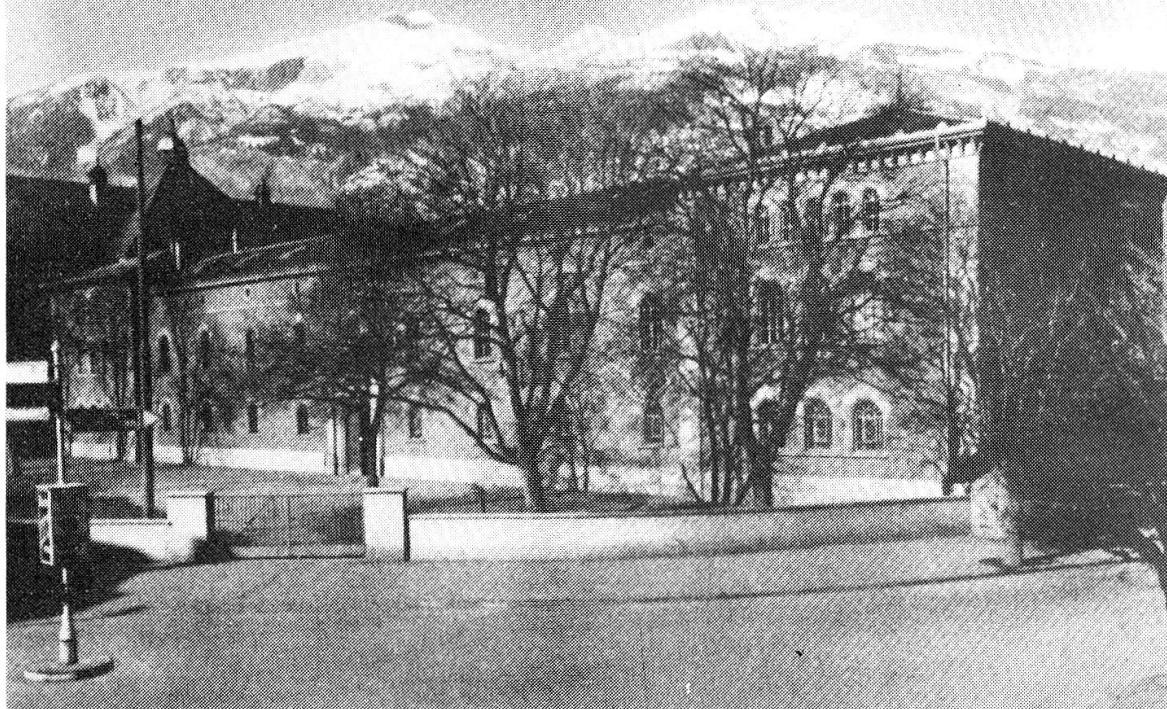
Alte Kaserne, 1818/20 erbaut.

Das erste Zeughaus in Chur wurde 1821–1828 in einem bestehenden vom Kanton gekauften Gebäude im Steinbruch (Ecke Loestrasse/Lürlibadstrasse) eingerichtet. Vorher waren die Ausrüstungsgegenstände auf dem Estrich des Regierungsgebäudes eingelagert. 1835 wurde der Vertrag zwischen dem Kanton Graubünden und der Stadt Chur über den Bau zweier kantonaler Pulver-

³ Fünfseitige Konvention im Staatsarchiv Graubünden, XI, 16a. Siehe auch Bündner Zeitung vom 8.2.1840

magazine auf den Prasseriewiesen (Schweineweide und Prasserie) abgeschlossen. Der Kanton baute sofort, und diese Gebäude dienen noch als Munitions- und Materialmagazine. 1859 geriet das Zeughaus in Brand und wurde total zerstört samt einem Teil der enthaltenen abgenützten Effekten. Die Zeughaus-hofstatt wurde verkauft, und man kaufte Boden am Untertor, wo 1863 das neue Zeughaus (jetziges Grossrat- und Theatergebäude) erstellt wurde. 1878 wurde das Munitionsmagazin auf der Halbmyl gebaut, 1915 das Zeughaus 4 und 1918 im Baurecht die Zeughäuser 5 und 6, alle drei durch den Bund auf dem Rossboden. Nach dem Ersten Weltkrieg wurden diverse Zeughäuser (Bergün/Bravuogn, Bever, Thusis) gebaut, wodurch die Aufgaben des Eidgenössischen Zeughauses Chur enorm anwuchsen. Mit Ausnahme der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung der Rekruten gingen ab 1.1.1921 sämtliche Aufgaben an den Bund über. 1957 wurde das Filialzeughaus Zuoz dem Zeughaus Chur unterstellt. Im Zeughaus am Untertor wurde bis 1951, in einigen etablierten Werkstätten auf dem Rossboden bis 1952 gearbeitet. Das jetzige Zeughaus (Zeughaus 1, Zeughaus 2 und Verwaltungsgebäude) wurden 1949–1951 unmittelbar bei der Kaserne gebaut.

1951 fand ebenfalls der Bau des Armee-Motorfahrzeug-Park (AMP)-Depots, mit Einstellhalle und Tankanlage unter dem Zeughaus, statt. Nach dem 1952 erfolgten Bau der Unterflurtankanlage (1962–1963) neue Tankanlage bei der



Zeughaus, 1863 erbaut (jetziges Grossrats- und Theatergebäude).

Sommerau) sowie von weiteren Werkstätten auf dem Rossboden wurden die neuen Zeughaus-Anlagen eingeweiht. 1962–1965 wurden das Zeughaus 7, ein Magazin und ein Schuppen auf dem Rossboden und ein weiteres Magazin an der Oberen Au gebaut. Der Bezug des neuen Kommandogebäudes, kleinere Bauten und die Sanierung der AMP-Gebäude 1981–1982 schliessen die Baureihe des Eidgenössischen Zeughauses Chur ab.

Kantonale Zeughausverwalter: 1831–1853 Georg Hartmann, Oberstlt; 1854–1882 Jakob Bühler, Major; 1883–1913 Thomas Gross, Major; 1914–1920 Rudolf Toggenburg, Major.

Eidgenössische Zeughausverwalter: 1921–1948 Oswald Färber, Oberstlt; 1949–1.4.1961 Urban Luck, Oberstlt; 1.9.61–1971 Heinrich Gredig, Oberst; seit 1.9.1972 Placi Cadruvi, Oberst.

1835, als der Bau zweier kantonaler Pulvermagazine beschlossen wurde, bestanden in Chur *Pulvermühlen*, die auf privater Basis betrieben wurden. 1848 ging die Pulverfabrikation an den Bund über (Monopolisierung). Die Pulvermühle Chur wurde 1849 geschlossen, doch 1855 wieder geöffnet. 1858 bewilligte der Bundesrat den Kredit von Fr. 71 000 zum Ankauf und zu baulichen Einrichtungen derselben. 1859 verkaufte der Kanton das Pulvermagazin an einen Privaten und 1892 das Munitionsmagazin auf der Schweineweide (unweit der Pulvermühle) an die Eidgenossenschaft. Die Pulvermühle war am 3.6.1880 in die Luft geflogen, wobei Pulvermüller Willi schwere Brandwunden erlitten hatte. 1914 wurde die Pulververwaltung der Kriegsmaterialverwaltung unterstellt. Die Eidgenössische Pulvermühle Chur nahm den Betrieb wieder auf und setzte die Pulverfabrikation bis zu ihrer Stilllegung am 31.1.1976 fort.

4. Die bündnerische Militärorganisation von 1839–1851

Vom Grossen Rat erlassen, wiederum ohne die Gemeinden zu befragen, brachte die neue Militärorganisation die obligatorische Rekrutenschule für neu eingetretene Auszüger, eine Reduktion des Truppenbestandes und die Einteilung in eine Rekruten-, Auszug- und Landwehrklasse. Sie setzte die Wehrpflicht vom 18. bis zum 60. Jahr.⁶

1844 wurde die jährliche eidgenössische Kontrolle aufgehoben, 1845 trat die allgemeine Wehrpflicht in Kraft.

⁴ Bündnerisches Volksblatt, 5.6.1880

⁵ JOOS, a.W. S. 1, 3, 6, 7. Verschiedene Angaben über das Zeughaus und die Pulvermühle verdanke ich der Zeughausverwaltung.

⁶ PIETH, Bündnergeschichte S. 427 ff; Milizwesen S. 54

5. Vom eidg. Staatenbund zum Bundesstaat, bzw. von der bündnerischen Gemeindeautonomie zum einheitlichen Kanton Graubünden

Die Bundesverfassung von 1848 verwandelte den eidgenössischen Staatenbund in einen Bundesstaat. Die 1874 erfolgte Revision der Bundesverfassung – gegenwärtig mit vielen späteren Anpassungen noch gültig – verstärkte die Zentralisation, jedoch ohne die Tragweite und Wichtigkeit des Föderalismus in unserer Nation in Frage zu stellen. Diese Tatsache ermöglichte dann die Vereinheitlichung, Kräftigung und Erweiterung der staatlichen Wirksamkeit sowie den kulturellen und sozialen Aus- und Aufbau zu einem eidgenössischen bzw. bündnerischen Rechts- und Wohlfahrtsstaat. Diese Entwicklung hatte den Übergang der bündnerischen Gemeindeautonomie zum einheitlichen Kanton zur Folge und dauerte von 1848 bis 1854. Die bündnerische Verfassung von 1854 wurde mit Volksbeschluss vom 2. Oktober 1892 revidiert und trat 1894 in Kraft. Mit den vom Zeitwandel erforderten Abänderungen ist sie noch gültig.

Die eidgenössische Militärorganisation 1850–1874

Wichtigster Punkt der eidgenössischen Militärorganisation war, dass die kantonalen Militärverordnungen «nichts enthalten durften, das ihr zuwiderlief». Sie sah ein Bundesheer mit kantonalen Kontingenten vor. Der Bund sorgte für die Ausbildung der Spezialtruppen, die Kantone waren für den Unterricht der Infanterie, unter eidgenössischer Kontrolle, zuständig und verantwortlich. Die Eidgenossenschaft behielt sich die Befugnis vor, die militärische Ausbildung weiter zu zentralisieren sowie über Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung zu legifizieren. Die Schweizerfahne trat an die Stelle der Kantonalfahne. Das Minimum der Ausbildungszeit betrug 28 Tage für Füsiliere, 35 für Jäger; die Wiederholungskurse waren alles in allem sechstägig. Die 1851 an die Hand genommene Revision der Militärorganisation kam erst nach einem achtjährigen Schriftenwechsel zwischen Bern und Chur zustande und trat 1860 in Kraft.

6. Vom kantonalen Milizwesen zur schweizerischen Militärorganisation

Nach dem Organisationsentwurf von 1847/48 für die Landwehr stellte man den Mangel an Waffen und anderem mehr fest. Erstmals 1861/63 konnte man zweitägige Landwehr-Wiederholungskurse für je ein Bataillon pro Jahr durchführen. 1863 wurden Schulprüfungen für die Rekruten eingeführt, wobei man unter 500 Jünglingen 16 Analphabeten fand. Die topographischen und sprachli-

chen Verhältnisse erklärten den Umstand zur Genüge. Während des Deutsch-Französischen Krieges 1870–71 musste selbstverständlich die Schweizer Armee Aktivdienst leisten. Im folgenden Jahr klagte der Bundesrat, dass die Instruktion der bündnerischen Bataillone «vollständig ungenügend» sei. Man wollte die Bündner Behörden anspornen, für eine bessere Schul- und Militärausbildung einzustehen. Die 1874 vorgenommene Revision der Bundesverfassung brachte ein Nebeneinander von Bundesrecht und kantonaler Militärverwaltung. Die Kantone wurden verpflichtet, die eidgenössischen Vorschriften auszuführen. Damit hörte gesetzlich und praktisch das kantonale Milizwesen auf. Der Kanton Graubünden erliess 1876 die Vollziehungsverordnung zur schweizerischen Militärorganisation.

7. Bekleidung der Soldaten 1803–1982

1804 kaufte der Kleine Rat bei Wolf Levi in Hohenems 200 Uniformen, wahrscheinlich aus grauem Stoff mit der grünen Kontrastfarbe. Sie bestanden aus kurzem Rock, Weste, Zwilchhosen, Zeittafelhut und kosteten Fr. 5.— pro Stück. 1805 erliess der Grosse Rat ein Uniformenreglement; Hutmodell und Tuchfarbe wurden beibehalten, als Kontrastfarbe wurde hellblau eingeführt. Diese Ansätze zur Vereinheitlichung und Vervollständigung liessen aber zu wünschen übrig.⁷ Der Brand des Zeughauses am 16.12.1859 und das eidgenössische Bekleidungsreglement von 1861 riefen nach einer Lösung dieser Frage.

Die im Rätischen Museum in Chur aufbewahrten Einzelstücke bezeugen jedoch, dass bis 1876 wenige Veränderungen in der Milizbekleidung vorgenommen wurden. Das eidg. Bekleidungsreglement von 1875 und dasjenige von 1898 brachten gewisse Neuheiten:

1875 wurde der Tschako für sämtliche Truppen durch einen konischen Hut und eine Feldmütze von eisengrauem Halbwollentuch ersetzt; dazu gab es eine Halsbinde. 1898 führte man das Käppi mit Kokarde und die Schirmmütze mit Nackenschutz ein, liess aber das Halstuch fallen. Der genau umschriebene Waffenrock war dunkelblau für Füsiliere bzw. dunkelgrün für Schützen. Für Radfahrer war er «blusenartig geschnitten». 1875 war eine Ärmelweste vorgeschrieben: grün für die Kavallerie, dunkelblau für alle andern Waffengattungen. 1898 wurde sie durch eine Bluse ersetzt. Der Kaput oder Mantel war 1875 für

⁷ FÖRSTER, Hubert. Graubünden und der Bockenkrieg 1804 (In: Bündner Monatsblatt 1982, Nr. 1/2)

SCHNEIDER Hugo. Waffen und Uniformen des 16.–20. Jahrhunderts aus Graubünden (In: Rhätisches Museum – Chur 1979 – S. 140 ff)

sämtliche Fusstruppen von blaugrauem Tuch, für Füsiliere mit scharlachrotem, für Schützen mit schwarzem Kragen. 1898 schrieb man «blau meliertes Tuch» vor. 1875 bekam der Soldat zwei paar Hosen, das eine aus Wolle, das andere aus Halbwollentuch von graublauer Farbe (Kavallerie: eisengrau). Ab 1898 aus dunkel meliertem Tuch (Spezialausführung für Kav, Art, Radfahrer und Offiziere). 1875 galten ein Paar Halbstiefel und ein Paar «leicht verpackbare» Schuhe, 1898 «zwei Paar Schuhe, wovon ein Paar doppelsohlige Marschschuhe» (ausgenommen Kav und Train). Am 28.10.1914 beschloss der Bundesrat: «Zur Anfertigung von Militärkleidern sollen nur mehr feldgraue Tücher... verwendet werden.» Die wenigen Veränderungen betrafen den Waffenrock und die Hose. Das Käppi wurde vorderhand beibehalten (Radfahrer: feldgraue Mütze). Die Garnituren zur Unterscheidung der Truppengattungen und -untergattungen sowie die der Gradabzeichen wurden neu festgelegt.

Die Einführung erfolgte langsam, so dass die ganze Armee eigentlich erst nach dem Ersten Weltkrieg «feldgrau» wurde, wie im wesentlichen aus dem Bekleidungsreglement vom 30.12.1926 hervorgeht. Das feldgraue Wehrkleid feierte seinen erfolgreichen Einzug! Ab 1917 begann die Abgabe des feldgrauen Stahlhelms als Korpsmaterial, ab 1926 erhielt ihn der Wehrmann leihweise als persönliche Ausrüstung.

Jetzt massgebend ist die *Verordnung über die Bekleidung der schweizerischen Armee* vom 28.12.1951, eingeteilt in: Allgemeines – Truppengattungen, Dienstzweige, besondere Formationen – Hilfsdienst – Schutz der Uniformen, Strafbestimmungen – Übergangs- und Schlussbestimmungen. Notwendige Ergänzungen enthält die *Verfügung des EMD über die Bekleidung der weiblichen Angehörigen des Hilfsdienstes* vom 31.12.1954.

Neuerungen: Uniformhemd mit Umlegekragen und Achselklappen und dazu passende Krawatte; Sturzhelm (mit verstellbarem Sturmband), Feldmütze mit aufklappbarem Tuchschild, mit Hals-, Ohren- und Nackenschutz, Ordonnanzledergurt, Halbschuhe unauffälliger Art für den Ausgang; Exerzier- bzw. Überkleider für besondere Dienstverrichtungen, feldgraue Windbluse, feldgrauer oder tarnfarbener Regenschutz.

8. Bewaffnung der Soldaten 1803–1982

Die gebräuchlichsten Waffen der Drei Bünde waren Armbrust und Morgenstern, Degen und Säbel, Radschlossgewehre und -pistolen aus fremden Kriegsdiensten. Erst im 19. Jahrhundert kamen kantonale und ab 1848 eidgenössische Ordonnanzwaffen auf. Die bündnerischen Waffen weisen zum Teil eigene

Merkmale auf, so z.B. bei den Weidmessern der Scharfschützen.⁸ Ein Gewehr von Gian Marchet Colani, dem «König der Bernina» (Pontresina 1772–1838, berühmtester Büchsenmacher der Drei Bünde) verdient unsere Aufmerksamkeit.

1824 kaufte der Kanton Graubünden über 2000 Gewehre mit Bajonetten und Patronentaschen, die er für die Auszüger an die Gemeinden verteilte. 1840 lieferten die Gebrüder Wilhelm (Peist 1804–1872) Prämiestutzer, feldtüchtiger Vorderlader mit Perkussionszündung. Die Oberdorfer Fabrik lieferte Stutzer für die Scharfschützen mit Weidmessern zum Aufpflanzen.⁹ 1842 erliess der eidgenössische Kriegsrat die *Ordonnanz über die Perkussions-Feuergewehre der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und der Genietruppen* und die Tagsatzung nahm das *Reglement über die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen aller Waffengattungen der eidgenössischen Armee* an. 1851 wurde der Stutzer eingeführt, 1859 das nach System Burnand-Prélaz abgeänderte Modell 1842/59, 1868/69 das in der Schweiz entwickelte Vetterli-Repetiergewehr 10,4 mm mit Visier bis auf 1000 m. Die Bajonette für Gewehre dieser Zeitspanne entsprachen den Ordonnanzen von 1817 und 1863. 1830 wurde die Steinschlosspistole eingeführt, ab 1842 hatte man die Perkussionspistole nach eidgenössischer Ordonnanz, welche später die erforderlichen Modifikationen erhielt. 1872–82 war der Revolver System Chamelon-Dévigne-Schmidt in Gebrauch. Zu bemerken ist, dass 1871 die Errichtung einer eidgenössischen Montierwerkstätte stattfand, die 1875 zur Waffenfabrik ausgebaut wurde.

Die kompetenten Organe und Behörden mussten von der ständigen Entwicklung der Waffenfabrikation Kenntnis nehmen und die sich aufdrängenden Konsequenzen ziehen. Über die Bewaffnung und Ausrüstung der Schweizer Armee seit 1817 haben Hugo Schneider, Christian Reinhard, Michael am Rhyn und Kurt Sallaz ein 13bändiges, illustriertes Werk geplant, wovon bereits 10 grosse Bände erschienen sind. Nun, wir müssen uns begnügen kurz über Infanterie-, Fliegerabwehr- und Panzerabwehrtruppen zu berichten.

Die staatliche Waffenfabrik wartete 1889 mit dem 7,5-Repetiergewehr Rubin-Schmidt auf. Aus dem Modell 1889/96 sind dann das Gewehr und der Karabiner 1911 herangewachsen, denen sich ein Dolch-, bzw. Säbelbajonett Ord. 1914 sowie die 7,65-mm-Parabellum-Pistole (Modell 1906/29) beigestellten.

Mit der Truppenordnung von 1911 erhielt auch die Infanterie das Maschinengewehr, das den neu geschaffenen Mitrailleurkompanien, zuerst den

⁸ Schneider, a.W. S. 141

⁹ Pieth, Milizwesen S.27; Schneider, a.W. S. 142

Divisionen und während des Ersten Weltkrieges den Regimentern und Bataillonen, zugeteilt wurde. 1916 wurde die Handgranate, 1925 das leichte Maschinengewehr, 1931 der neue Karabiner eingeführt. Mit der Einführung der Maschinengewehre 1951 wurde die Feuerkraft der Infanterie wesentlich verstärkt. Ab 1958 wurde das Sturmgewehr, eine Mehrzweckwaffe, die den Infanteristen zum selbständigen Einzelkämpfer macht, eingeführt. Von der in den Jahren 1947/48 von der Schweizerischen Industrie Gesellschaft hergestellten Pistole (System SIG, Modell 49,9 mm) stammt die entwickelte Pistole mit Spannabzug System SIG, Modell P-22P, die später durch die 9-mm-Pistole 75 abgelöst wurde.¹⁰

Flugwaffe und Fliegerabwehr sind die jungen Truppengattungen. Nach dem Zweiten Weltkrieg war man in der Schweiz bestrebt, erstens die bestehenden Lücken auszufüllen, zweitens mit der voranschreitenden Entwicklung des Flugwesens Schritt zu halten. Von 1948 bis 1977 wurde der Waffenplatz Chur mit Schwergewicht durch Infanterie-Flabschulen belegt:

Leichte Flab: 20-mm-FLAB-Kanone 43 "Hispano", 20-mm-FLAB-Kanone 43/57 "Drillingsgeschütz Hispano" und FLAB-Kanone 54 "Oerlikon".¹¹

Ab 1978 ist Chur Waffenplatz der Gebirgsinfanterie für die Truppen der Gebirgsdivision 12 und ab 1980 sind auch die Panzerabwehr-Schulen hier stationiert.

II. Ein Hauptwaffenplatz mit moderner Kaserne

9. Vorteile einer neuen Kaserne

Am 2.12.1873 orientierten «der Bürgermeister und Rat der Stadt Chur» die Bevölkerung über einen eventuellen Kasernenbau u.a. wie folgt:

«In Würdigung der Vorteile, welche unserem Stande im allgemeinen, sowie der diensttuenden Mannschaft insbesondere bei der in Aussicht genommenen Zentralisation des militärischen Unterrichtes durch einen eidgenössischen Waffenplatz innerhalb unseres Gebietes zugewendet würden, haben wir nicht erlangt, nicht nur in Bern selbst die vorbereitenden Schritte zu tun, sondern auch unsere kantonale Militärverwaltung zu einem sachbezüglichen Gutachten

¹⁰ Rutsch, Horst. Faustfeuerwaffen der Eidgenossen – Stuttgart/Zug, Motorbuch/Bucheli (1978) – S. 18

¹¹ Kurz, Hans Rudolf. 100 Jahre Schweizer Armee – Thun, Ott Verlag 1978 – S. 239
Wichtige Angaben über die Bekleidung und speziell über die Bewaffnung verdanke ich Herrn Oberst i Gst Späni, Waffenplatzkdt Chur.

zu veranlassen.» Sicher ist, dass «unser bisheriger Waffenplatz auf dem Rossboden sich ganz vorzüglich eignen würde», in jeder Beziehung und für jeden Gebrauch!

Nun, anfangs 1876 beschloss der Bundesrat, «es sei für jeden der acht Divisionskreise je nur ein permanenter Zentralwaffenplatz zur Instruktion der Infanterie-Rekruten zu bezeichnen». Ohne Beeinträchtigung dieses Hauptzweckes könne er aber auch für die Wiederholungskurse der Infanterie und für den Unterricht der andern Waffen benutzt werden.

Für Chur wäre selbstverständlich in erster Linie ein Um- und Ausbau der alten Kaserne in Frage gekommen. Diese Restaurierung/Erweiterung wurde aber vor allem aus finanziellen Erwägungen abgelehnt. Darum vereinbarten der Kanton Graubünden und die Stadtgemeinde Chur (Vertrag vom 6.6.1876) die Einrichtung provisorischer Militärbaracken (Barackenlager) auf dem Rossboden, die sofort gebaut wurden. Voranschlag Fr. 32 000. Schlussabrechnung Fr. 47 000.

10. Anforderungen für den Hauptwaffenplatz

Alsdann legte das Eidgenössische Militärdepartement die Anforderungen für den vorgesehenen Hauptwaffenplatz Chur fest, die im diesbezüglichen Vertrag und dem dazugehörenden Reglement enthalten sind. Dem gebundenen Originalvertrag sind drei Siegel angeheftet. Diese wichtige Vertragsurkunde ist würdig, hier wörtlich nachgedruckt zu werden.

Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und dem Kanton Graubünden und der Stadt Chur anderseits betreffend den Waffenplatz Chur

Zwischen dem eidgenössischen Militärdepartement, in dessen Namen handelt Herr Oberst Damur in Bern, einerseits und dem Kleinen Rat des Kantons Graubünden, vertreten durch Herrn Regierungspräsident L. Raschein, sowie auch der Stadt Chur, vertreten durch die Herren Stadtpräsident J. Gamser und Ratsherr J. Bazzigher, anderseits, ist unter gegenseitigem Ratifications-Vorbehalt folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1

Der Kanton Graubünden und die Stadt Chur verpflichten sich einen Waffenplatz für Infanterie in Chur zu errichten und der Eidgenossenschaft zur Verfügung zu stellen:

- Dieser Waffenplatz wird umfassen:
- A. Eine Kaserne für wenigstens 600 Mann, nämlich:
 - a. Zimmer für 24 Offiziere, und 576 Unteroffiziere und Soldaten
 - b. Zimmer für 15 Instruktoren
 - c. Krankenzimmer für 20 Mann
 - d. Küchen für 4 Infanterie-Kompanien
 - e. 1 grosser Theoriesaal für 100 Mann
1 kleiner Theoriesaal für 40 Mann
 - f. 1 Wachtlokal mit besonderem Offizierszimmer
 - g. 2 Cachots und 2 Polizeisäle
 - h. Bureau und Rapportzimmer
 - i. Kantine für Offiziere und Soldaten, wenn die Kaserne isoliert ist und keine Wirtschaft die sie ersetzen kann, in der Nähe ist
 - B. Einen Exerzierplatz von wenigstens 36 Hektaren auf dem Rossboden
 - C. Einen an den Exerzierplatz anstossenden Schiessplatz nach den Normalien vom 15. Januar 1876.
 - D. Lokale für Unterbringung von 150 Kriegsführwerken mit den entsprechenden Pferdegeschirren

Artikel 2

Die Pläne für die in Art. 1 A, B, C und D bezeichneten Objekte sowie für die Einrichtung des Schiessplatzes, werden vor Inangriffnahme der Arbeiten dem eidg. Militärdepartement zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 3

Die im vorigen Artikel aufgezählten Ergänzungen sollen vor dem 20. März 1880 vollendet sein, an welchem Zeitpunkt sie von einer Abordnung des eidg. Militärdepartementes collaudirt werden.

Artikel 4

Der Kanton Graubünden und die Stadt Chur sorgen für die gute Instandhaltung der in den vorhergehenden Artikeln beschriebenen Einrichtungen und garantieren für deren Erhaltung.

Artikel 5

Der Kanton Graubünden und die Stadt Chur liefern das Mobiliar für die Caserne des Waffenplatzes, entsprechend dem, dem gegenwärtigen Vertrag beigelegten und einen integrirenden Bestandtheil deselben bildenden Casernenreglement. Sie verpflichten sich im Fernern den Forderungen der inneren Ausstattung, welche später gemacht werden könnten und die keine bedeutenden Auslagen verursachen, in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 6

Die Eidgenossenschaft ist für allen durch das Schiessen entstehenden Schaden verantwortlich, sofern derselbe durch Fehler oder Nachlässigkeit der in den eidg. Kursen

befindlichen Offiziere oder Truppen entstanden ist. Der Kanton Graubünden und die Stadt Chur haben dagegen für alle diejenigen Folgen zu haften, welche durch die unter gewöhnlichen und normalen Bedingungen abgehaltenen Schiessübungen auf dem zu diesem Zwecke bezeichneten Platze entstehen, und auf eigene Kosten und Gefahr alle Reklamationen zu erledigen, welche in dieser Beziehung erhoben werden könnten.

Artikel 7

Die Eidgenossenschaft hat zu jeder Zeit und entsprechend den Bedürfnissen für Instruktion der kantonalen und eidgenössischen Truppen das freie Verfügungrecht über die Militäranstalten des Waffenplatzes von Chur; indessen hat sie so bald als möglich und spätestens einen Monat vorher der Militärverwaltung des Kantons Graubünden anzuzeigen, in welchem Umfang und für welche Zeit sie Gebrauch von diesem Rechte machen will.

Der Kanton Graubünden und die Stadt Chur ihrerseits können innerhalb der Grenzen des Reglements und nach vorgängiger Verständigung mit dem Platz-Commandanten vorkommendenfalls alle Einrichtungen oder einen Theil derselben zum eigenen Gebrauch benutzen, insoweit als dieselben von der Eidgenossenschaft selbst nicht benutzt werden und unter der Bedingung dass dadurch dem Unterricht der Truppen kein Eintrag geschieht.

Artikel 7

Das Eidg. Militärdepartement erledigt allein und in letzter Instanz alle Anstände, welche sich in dieser Beziehung zwischen den Schul- und Kurscommandanten und der Regierung des Kantons Graubünden oder dem Stadtrathe von Chur ergeben könnten.

Artikel 8

Der Kanton Graubünden und die Stadt Chur verpflichten sich, jedesmal, wenn es nöthig wird, ein in der Nähe liegendes Manövriergebiet für die Truppen, welche den Waffenplatz benutzen, zu Feldübungen zu bezeichnen; sie verpflichten sich der Eidgenossenschaft bei der Ausmittlung des durch solche Übungen verursachten Landschadens an die Hand zu gehen.

Artikel 9

Der Platz Chur wird als Waffenplatz für die Infanterie der VIII Division bezeichnet in der Meinung, dass jährlich daselbst abgehalten werden:

- a. Die Infanterie Rekrutenschulen deutscher Zunge der VIII Division.
- b. Die vom Bunde zu bestimmenden Wiederholungskurse der Infanterie, in der Meinung, dass die Battaillons – und Regimentsweisen Übungen der Füsilierbattaillone des Kantons Graubünden in der Regel in Chur stattfinden.

Bei den vorangehenden Bestimmungen bleiben Fälle höherer Gewalt, wie: allgemeines Landesun Glück, Epidemien u.s.w. ferner ausserordentliche Dienste und Truppenaufstellungen, endlich Veränderungen in der Gesetzgebung vorbehalten. In solchen Fällen wird die Eidgenossenschaft von jeder Verpflichtung hinsichtlich der Wahl des Waffenplatzes entbunden, ohne dass dafür irgendwelche Entschädigungen für das Nichtabhalten von Schulen und Kursen in Chur beansprucht werden können.

Artikel 10

Bis zum Erlass eines die Sache betreffenden Gesetzes (Art. 22 der Bundesverfassung) wird die von der Eidgenossenschaft an den Kanton Graubünden und an die Stadt Chur zu bezahlende Entschädigung für den Waffenplatz und die Einrichtungen, welche den Gegenstand dieses Vertrages bilden, wie folgt festgesetzt:

- a. Für die Caserne Zehn Centimes per Mann für jeden Dienstag.
- b. Für die Exerzier- und Schiessplätze, welche nicht zu der Caserne gehören Zwanzig Franken für jeden Dienstag.
- c. Für die Kriegsmaterialmagazine: Viertausend Franken jährlich.

Sollten die sub. *litt. a* bezeichnete Entschädigung seitens der Eidgenossenschaft anderen Waffenplätzen gegenüber höher festgesetzt werden, so ist auch der Kanton Graubünden und die Stadt Chur zum Bezug dieser höheren Entschädigung berechtigt.

Artikel 11

Der Grasnutzen und Weidgang auf dem Exerzierplatz, dessen Gewinnung übrigens die militärische Benutzung nicht beeinträchtigen soll, gehört dem Kanton Graubünden und der Stadt Chur.

Das Vermiethen der Kantine ist Sache der nämlichen Contrahenten, welch Letzteren auch der Miethzins gehört.

Artikel 12

Für die Benutzung des Waffenplatzes zu den in den Art. 81, 104 alinea 3, 139 u. 140 der Militärorganisation vorgesehenen Übungen und Inspektionen haben der Kanton Graubünden und die Stadt Chur keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 13

In den im Art. 10 festgesetzten Entschädigungen sind die Kosten für Beleuchtung und Heizung nicht inbegriffen. Dieselben bilden gemäss den Bestimmungen des Reglements über Casernirung den Gegenstand besonderer Rechnung.

Artikel 14

Die Ausmittlung und die Ausbezahlung obiger Entschädigungen erfolgt auf das Ende eines jeden in Chur abgehaltenen Curses, unter Beobachtung folgender Bestimmungen:

- a. Die Entschädigungen für die Casernirung werden nach den effektiven Diensttagen der Mannschaft berechnet, welche die Lokalitäten benutzt hat, ohne Abzug zeitweiser Abwesenheit wegen Urlaub, Krankheit von kürzerer Dauer, militärischen Ausmärschen etc.
- b. Die Entschädigungen für die Exerzierplätze und Schiessplätze werden nach Tagen berechnet, während welchen dieselben wirklich von der Eidgenossenschaft in Anspruch genommen wurden, ohne Abzug der Tage, an welchen sie nicht benutzt wurden.
- c. Die Entschädigungen für Beleuchtung und Heizung werden auf Grund der wirklich gemachten Auslagen, d.h. nach den, in dem Reglement über die Casernirung enthaltenen Tarifen berechnet.

Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt (Art. 9), bei welchen keine Entschädigungen beansprucht werden können.

Artikel 15

Bei gleichzeitiger Benutzung des Waffenplatzes durch mehrere Schulen oder Kurse vertheilt die eidg. Kriegsverwaltung die Entschädigungen für gemeinsam benutzte Objekte auf jeden einzelnen Kurs.

Artikel 16

Die Abrechnungen für die Entschädigungen werden vom Schulkriegscommissariat einerseits u. von dem Delegirten der Militärverwaltung des Kantons Graubünden u. der Stadt Chur anderseits unterzeichnet, von den betreffenden Schul- oder Kurscommandanten visirt, sofort dem eidg. Oberkriegscommissariat behufs Zahlungsanweisung eingesandt.

Artikel 17

Die durch die Truppen auf den Exerzierplätzen ausgeführten Werke sind, sofern der Eigenthümer nicht ausdrücklich seine Zustimmung zum stehen lassen ertheilt, auf das Ende eines jeden Dienstes, derart einzuebnen, dass die frühere Bodengestaltung wieder hergestellt wird. Unter Beobachtung dieser Clausel ist die Ausführung militärischer Arbeiten auf den Exerzierplätzen in dem in Art. 7 enthaltenen Verfügungsrecht inbegriffen.

Artikel 18

Unter Vorbehalt der Abänderungen welche aus der Feststellung der Bedingungen über die Entschädigungen für die Benutzung oder den Rückkauf durch die eidgenössische Gesetzgebung sich ergeben könnten (Art. 22 der Bundesverfassung), bleibt gegenwärtiger Vertrag für beide Theile auf die Dauer von zehn Jahren vom Tage der beidseitigen Ratification an verbindlich.

Wird der Vertrag nicht ein Jahr vor dessen Erlöschen von der einen oder andern Seite gekündet, so dauert derselbe fort, bis nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung von dem einen oder andern Contrahenten, ausgenommen anderweitiger Verständigung.

Vorbehalten sind die Fälle von Veränderungen in der Gesetzgebung welche es der Eidgenossenschaft unmöglich machen würden, den Waffenplatz Chur in dem vertragsmässigen Umfang zu benützen. In solchen Fällen haben die Contrahenten sich über eine den Umständen entsprechende Modification des gegenwärtigen Vertrages zu verständigen.

Artikel 19

Streitigkeiten zu welchen dieser Vertrag Anlass geben könnte, werden mit Ausnahme der in Art. 7 und der im Reglement über die Kasernierung speziell erwähnten, durch das Bundesgericht entschieden.

Artikel 20

Das eidg. Militärdepartement behält sich die Ratification gegenwärtigen Vertrags durch den Bundesrat vor.

Also geschehen und dreifach ausgefertigt in Bern, den 5. September 1877.

Für das eidg. Militärdepartement:
sig. V. Damur.

Für den Kleinen Rath des Kantons Graub.:
sig. L. Raschein

Chur, 18. Sept. 77.

Für die Stadt Chur:
Der Stadtpräsident: sig. Joh. Gamser
sig. J. Bazzigher
Rathsherr

Der Schweizerische Bundesrat hat dem vorstehenden Vertrag seine Genehmigung ertheilt.

Bern, den 2. Weinmonat 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes
Der Bundespräsident:
sig. Heer
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
sig. Schiess

Integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist das *Reglement betreffend die Kasernierung und die Waffenplätze (vom Bundesrat genehmigt den 28. Dezember 1876)*

Es ist in folgenden Kapiteln eingeteilt: Mobiliar, Polizeiordnung in den Kasernen, Waffenplatzverwaltung, Wirtschaften, Tarif für den Kasernier und seine Angestellten und betrachtet allerlei Einzelheiten. Das Mobiliar ist für jeden Raum (inbegriffen: Gänge, Höfe, Stallungen und Reitbahn) genau angegeben und sieht sogar Kleinigkeiten bis zum «Spucknapf» und zu den «Aufhängenägeln» vor.

Paragraph 36 der Wirtschaftsordnung lautet: «Der Katinier wird seine Angestellten zu höflichem, zuvorkommendem Benehmen gegen die Truppe anhalten, für schnelle und gute Bedienung, für reichliche und schmackhafte Zubereitung und für gesunde und unverfälschte Qualität der Speisen und Getränke sorgen.»

11. Die Botschaft des Grossen Rates Graubündens

Der Rekapitulationspunkt des Ausschreibens des Grossen Rates vom 16.6.1877 für die kantonale Abstimmung vom 15.7.1877, «an die Ehrs. Kreise und Gemeinden» lautete: «Ob Ihr, getreue liebe Mitbürger, den Abschluss eines Vertrages des Kantons (und der Stadt Chur) mit der Eidgenossenschaft behufs Errichtung eines eidg. Waffenplatzes in Chur in dem Sinn, dass der Kanton zu $\frac{2}{5}$, die Stadt zu $\frac{3}{5}$ an den Kosten sich beteilige, genehmigen wollet, oder nicht?»

Die Mehrheit der Bündner Behörden, die grosse Mehrheit der Bevölkerung und die bündnerische Presse, soweit sich letztere äusserte (von 12 Zeitungen plädierte nur eine für Verwerfung) waren für die Errichtung des Waffenplatzes. Immerhin waren die Behörden und insbesondere die Presse (wie gewöhnlich damals) sehr vorsichtig. Ein Einsender, der die Verteilung ungerecht fand und die Behauptung aufstellte, wenige würden profitieren, alle aber müssten dann mehr Steuern zahlen, fragte: «Warum spricht sich das *Tagblatt* nicht aus?»¹²

Am meisten für den Waffenplatz setzte sich *Der freie Rätier* ein. Er veröffentlichte mindestens fünf relativ lange Artikel, vom «gründlichen und lichtvollen Bericht des Grossen Rates» ausgehend, um die Annahme der Waffenplatzvorlage zu empfehlen.¹³

In seiner Botschaft stellte der Grosse Rat fest, dass dieses am 16. Juni beratene Traktandum eine beschleunigte Erledigung erheische. Als Miteigentümer und Mitunternehmer empfahl der Kanton die Annahme der Vorlage «aus hoheitlichen und nationalökonomischen Rücksichten» und im Interesse der bündnerischen Truppen. Dabei betonte er die wirtschaftlichen Vorteile für die Allgemeinheit und speziell für Chur, weil der Waffenplatz für Arbeitsbeschaffung, Förderung des Verkehrs, des Handwerks und des Handels sorgen würde.¹⁴ In Anbetracht der «grossen Wichtigkeit und Tragweite» des Geschäftes habe der Grosse Rat unter Namensaufruf mit 50 gegen 21 Stimmen beschlossen, die Angelegenheit dem Volke zu unterbreiten, obwohl nach der Kantonsverfassung dies nicht notwendig wäre. Weiter heisst es in der grossrätslichen Botschaft: «Seitdem zufolge der jetzigen Bundesverfassung die Gesetzgebung über das Heerwesen und die militärische Instruktion von den Kantonen auf den Bund übergegangen, sah der Kleine Rat es als eine seiner ernstlichen Pflichten, nach Kräften sich dafür umzutun, dass unserm Kanton und seiner Hauptstadt

¹² Bündner Tagblatt, Chur, 14.7.1877

¹³ Der freie Rätier, Chur 7., 9., 11., 13. u. 14. Juli 1877

¹⁴ Auch im Bündnerischen Volksblatt, Chur, 3. u. 14.7.1877

der bisherige Waffenplatz erhalten bleibe und wo möglich weitere Entwicklung erfahre, um der mit einem solchen Institut verbundenen Vorteile willen sowohl für das ganze Land, als für die nächstliegende Gegend insbesondere.



Regierungsgebäude des Kantons Graubünden (Graues Haus).
(Salis-Palast 1751 erbaut, 1807 vom Kanton gekauft).

Die seit 1874 gepflogenen Unterhandlungen führten im verflossenen Monat April endlich zu einem evtl. Vertrage zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kleinen Rate, selbstverständlich unter Ratifikationsvorbehalt. Nach Erwähnung der betreffenden Bedingungen wurde die Stellung des Grossen Rates geschildert. Die Wünschbarkeit der Verwirklichung wurde von den mannigfachsten Gesichtspunkten aus und von allen Grossräten anerkannt: Staatliche Hoheit, politische Stellung, militärische Rücksicht. Das Unternehmen sei nicht nur empfohlen, sondern sogar geboten! Falls der Kanton in diesem Zeitpunkt versäume, sich den Waffenplatz zu sichern, so erwächse dem Lande empfindli-

che Einbusse in national-ökonomischer Beziehung. Chur habe verhältnismässig das grösste Interesse an der Errichtung des Waffenplatzes, doch sei der ganze Kanton daran interessiert, und Chur könne nicht allein diese Last und dieses Risiko übernehmen.

Die Militärkommission und die Finanzkommission seien für die Verteilung $\frac{2}{5}$ und $\frac{3}{5}$ und gleiche Berechtigung in allen Angelegenheiten. Der Antrag, der Kanton solle lediglich Fr. 150 000 à fonds perdu an die Stadt überweisen, welche dann allein gegenüber der Eidgenossenschaft als Kontrahent aufzutreten hätte, und der von Chur gestellte Vorschlag, die Kosten je zur Hälfte zu übernehmen, seien verworfen worden. Die Stellung des Staates müsse gewahrt werden, er wolle in dieser Verwaltung vertreten sein. Bei einer allfälligen Aufhebung des Waffenplatzes würde man durch Verkäufe einen angemessenen Erlös erzielen. Mehr Militärkurse in Chur würden grössere jährliche Einnahmen einbringen.

12. Die Berechnungen lauteten:

	Fr.
Neue Kaserne und Dependenzen	313 500.—
Bauplatz Bolletta	25 000.—
Erweiterung des Rossbodens	150 000.—
Dito des Schiessplatzes	5 000.—
Einrichtung	10 000.—
Wasserleitung, Wege, Zäunung	20 000.—
Mobiliar	50 000.—
Unvorgesehenes	26 500.—
Total der Ausgaben	<hr/> 600 000.—

Rentabilitätsrechnung

Verzinsung des Errichtungskapitals	27 000.—
Allgemeine Auslagen	8 000.—
Unterhalt der Gebäulichkeiten	1 000.—
Assekuranz	300.—
Ausgaben	<hr/> 36 300.—

Tagesvergütung der Eidgenossenschaft	8 000.—
Vergütung für Exerzier- u. Schiessplatz	2 600.—
Vergütung für Divisionspark	4 000.—
Kantine	900.—
Grasmiete	2 400.—
Einnahmen	17 900.—
Jährlicher Ausfall	18 400.—
Total	36 300.—
Jährliches kantonales Defizit ($\frac{2}{5}$) ca.	6–7000 Franken

Abschliessend wurde bemerkt, dass der Grosse Rat mit 43 zu 21 Stimmen die Beteiligung bejahte, dass Bern der Hauptstadt Graubündens den Vorzug gegeben und Geduld habe walten lassen (Altdorf, Schwyz und Liesthal waren die Konkurrenten), dass man die Zeit und ihre Aufgaben verstehen solle, damit bald alle Bündner den militärischen Dienst in Chur leisten könnten. Die Abstimmung wurde auf den 15. Juli 1877 festgelegt.

Unterschrieben:
Standespräsident: P. Th. Bühler
Aktuar: Willy

13. Waffenplatzfrage und Stadtgemeinde Chur

Am 11. Juli 1877 erliess der Grosse Stadtrat von Chur sein *Gutachten über die Mitbeteiligung der hiesigen Stadt an der Erstellung eines Waffenplatzes in hier*.¹⁵ Die Stadtbehörde weist auf die am 15. Juli stattfindende Abstimmung hin. Falls die Vorlage vom Bündner Volk angenommen würde, so müsste darüber am 22. Juli die Gemeindeversammlung entscheiden. Lasten würden auferlegt, Vorteile würden gebracht. Die von Chur gewünschte Verteilung je zur Hälfte Kanton und Stadt hätte nicht erreicht werden können.

Dann werden Kostenpunkt und Berechnung dargestellt, wonach der jährliche Ausfall für die Stadt ca. 11 000 Franken betragen würde. Soll man verzichten? fragt sich der Stadtrat und fährt weiter: Die Steuerlast der Stadt dürfte nicht zu gross werden, da noch andere Werke zu verwirklichen seien (Wasser-versorgung, Schulhausbau). Die Beteiligung am Waffenplatz hätte eine Steuererhöhung von 30–35 Rappen pro Mille zur Folge, doch würde die Steigerung der Liegenschaftswerte und des Erwerbseinkommens diesen Ausfall teil-

¹⁵ Kantonsbibliothek Graubünden, Bd. 133/53

weise ausgleichen. Entschädigungsansätze des Bundes seien in Aussicht gestellt worden, und die Vermehrung der militärischen Kurse sowie der Ausbau der Bundesbahnen würden Mehreinnahmen sichern. Die Benützung des Waffenplatzes durch den Bund während zehn Jahren sei garantiert. Angesichts der Bedeutung von Chur an der Südostgrenze sei es unbedingt nötig, an diesem Standort festzuhalten. Für die Stadtkasse entstehe zwar kein gutes finanzielles Geschäft, doch bringe es andere Vorteile mit sich, nämlich gemäss grossräumlichem Ausschreiben zur Volksabstimmung:



Rathaus der Stadtgemeinde Chur (aus dem 15. Jahrhundert, stilgerecht renoviert).

5–8000 Franken Ersparnisse an Zeit und Geld für die Soldaten, wenn sie ihre Wehrpflicht hier erfüllen können;

15–20000 Franken Reingewinn durch Absatz der benötigten Waren;

120000–150000 Franken Umsatz für die Verpflegung der Mannschaften;

40000 Franken Taschengeld der Soldaten ($\frac{1}{2}$ Fr./Tag/Mann) würden hier verausgabt.

Vergessen wurde nicht, dass Chur bis anhin oft schwere Einquartierungslasten zu tragen hatte. Beim Bau einer neuen Kaserne könnte man später in der Not die Leute dort unterbringen. Alles in allem, also «ein produktiv angelegtes Geld». Darum empfehle man die Annahme des Rekapitulationspunktes.

Namens des Stadtrates unterschrieben:

Der Stadtpräsident J. Gamser

Der Stadtschreiber C. Brüscher

14. Die städtische Opposition

Die Gegnerschaft betonte die finanzielle Belastung, die wahrscheinlich grösser ausfallen würde als angegeben, und zweifelte an den erwarteten Vorteilen. In der Presse fragte ein Einsender, ob der Stadtrat das Recht hätte, «über die festausgeteilten Gemeindegüter, die der Waffenplatz in Anspruch nimmt... nach Lust und Gunst zu verfügen?»¹⁶ Schwerwiegende Bedenken äusserte ein Flugblatt,¹⁷ das unmittelbar vor der kantonalen Abstimmung in Chur veröffentlicht wurde und behauptete, dass die «zugemutete Übernahme finanziell ein schlechtes Geschäft» sei, dass Chur kein «Waffenplatz ersten Ranges, sondern nur ca. $\frac{2}{3}$ eines solchen, also mit nicht merklich Mehrerem, als was wir jetzt haben» (gemeint war die «alte Kaserne» samt Exerzier- und Schiessplatz). Die Rechnung würde bedeutend höher als der Voranschlag ausfallen, wie dies beim Barackenbau auf dem Rossboden schon der Fall gewesen sei. Die nötigen Geldmittel seien noch nicht beschafft und verschiedene Änderungen seien nicht inbegriffen. Folglich müsse man mit einem jährlichen Ausfall von mindestens 18400 Franken rechnen, wovon auf Chur 12500 Franken entfallen würden. Von den im grossrächtlichen Ausschreiben erhofften Ersparnissen und Vorteilen «so wird der Stadt davon nicht der grösste Teil zufließen.» Man wisse, dass das Gemeinwesen bereits eine drückende Schuldenlast habe und ihm kein weiteres Opfer zugemutet werden dürfe, die Annahme des Rekapitulationspunktes in der Volksabstimmung nicht empfohlen werden könne.

¹⁶ Bündner Tagblatt, 12.7.1877

¹⁷ Kantonsbibliothek GR, Bd. 153/55

Dem Verfasser des erwähnten Flugblattes antwortete ein Befürworter der Vorlage, der folgendes feststellte: – Am Freitag dem 13. Juli fand im Casino eine allgemeine Versammlung statt zur Besprechung der Waffenplatzfrage. Herr J.B. hat selbst miteingeladen, erschien aber nicht und nun schreibt er dagegen!¹⁸ In ironischer, fast boshafter Art bekundete in einer Zeitungsglosse ein Einsender seine Opposition, indem er behauptete, dass einige Bürger in der Zustimmung der Abstimmungsvorlage einen Ersatz für die «stellenweise etwas drückende Überproduktion an heiratsfähigen Landestöchtern» sähen.¹⁹ Typisch ist die Stellungnahme der Zeitung (Redaktion?) Bündner Tagblatt, damals parteilos (eher liberal): «Die Sache ist klar. Was die patriotische Seite der Frage betrifft, so empfehlen wir die Annahme; was die geschäftliche Seite betrifft, so können wir die Annahme nicht empfehlen, und zwar zu unserem tiefen Bedauern.»²⁰

III. Die Kaserne als Zentrum des Waffenplatzes

15. Resultat der Abstimmungen

Die kantonale Abstimmung fand am 15. Juli 1877 statt. Am 20. Juli wurden die Ergebnisse durch die Standeskanzlei bekannt gegeben. Nach der ehemaligen *Klassifikation der Mehren*, wobei die Enthaltungen als Neinstimmen gezählt wurden, hatte das Bündner Volk folgendermassen gestimmt:

Votanten 10883 – Annehmende 7494 – Verwerfende 3389.²¹

Das Churer Resultat lautete: Abstimmende 1390 – Annehmende 842 – Verwerfende 548.

Der Kanton hatte somit mit fast $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ die Errichtung des Waffenplatzes genehmigt. Die Mehrheit war grösser ausgefallen, als man erwartet hatte. Von den 39 Kreisen hatten sich nur 7 mit kleinerem oder grösserem Mehr gegen die Vorlage ausgesprochen. Am 15. Juli waren eigentlich im Kanton und in der Kapitale die Würfel gefallen, doch formell war ein zweiter städtischer Urnengang nötig. Am Sonntag, dem 22. Juli 1877 fand um 13 Uhr eine Stadtgemeindeversammlung in der Martinskirche statt. Erstes Traktandum bildete die Frage der Mitbeteiligung am Waffenplatz. Mehrere Befürworter und Gegner der Vorlage betrachteten die Angelegenheit als schon entschieden und gingen

¹⁸ Der Freie Rätier, 14.7.1877

¹⁹ Dito, 14.7.1877

²⁰ Bündner Tagblatt, 12.7.1877.

²¹ Amtsblatt des Kantons GR, 27.7.1877

nicht an die Urne. Vielleicht wollten die *Sieger* nicht *übertrumpfen*, und ein Teil der Gegnerschaft hatte den Kampf aufgegeben. Von nur 713 Stimmen waren 474 dafür, 167 dagegen und 72 leer. Der Souverän hatte zugunsten des neuen Waffenplatzes entschieden.²²

Der Ausgang der kantonalen und der städtischen Volksabstimmungen bedeutete gleichzeitig die Genehmigung des vorgesehenen Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und dem Kanton Graubünden und der Stadt Chur andererseits betreffend den Waffenplatz Chur (sowie des Reglementes über die *Kasernierung*), der von den Parteien hierauf am 5. und 18. September 1877 unterzeichnet wurde.

16. Eine spätere Opposition

Nun entstand eine Kontroverse bezüglich des Standortes der Kaserne, wobei Privatinteressen sicher eine nicht unbedeutende Rolle spielten. Am 22.12.1877 berichtete die Presse, dass eine Petition betreffend den Neubau der Kaserne, an den Stadtrat gerichtet worden sei. Acht Bürger luden hierauf zu einer Konferenz ein, «behufs Besprechung der Frage, des infolge Annahme des eidg. Waffenplatzes in hiesiger Gemeinde nothwendig werdenden Baues einer neuen Kaserne und Erstellung derselben in der bischöflichen Quader vor dem untern Thor». Diese fand am Samstag den 29.12.1877 «im Saale zu den drei Königen» statt und wurde zahlreich besucht. Man hob hervor, dass bereits 31 000 Franken zugunsten dieses Standortes gezeichnet seien und dass diese freiwilligen Beiträge «sich noch namhaft vergrössern dürften», und zwar im Interesse «des weitaus grössten Theiles der städtischen Bevölkerung». Es fand keine Diskussion statt, aber der Petitionsbogen wurde «mit vielen Unterschriften angefüllt» und das Initiativkomitee bestätigt.²³

In der Presse las man noch: «Hier wird die Frage der Kasernenbaute lebhaft besprochen.» Gewünscht wird die «Verlegung der Kaserne in die bischöfliche Quader. Von anderen Projekten hört man nichts mehr und da der grössere Theil der Stadt ein Interesse daran hat, dass die Kaserne an den bezeichneten Platz hinkomme, soll und wird dieses Projekt zur Ausführung kommen.»²⁴ Im Moment schien also diesen Leuten der Erfolg nahe, aber sie hatten die Rechnung ohne den Wirt gemacht.

²² Amtsblatt der Stadt Chur 1877, Nr. 28

²³ Der freie Rätier, 31.12.1877

²⁴ Bündnerisches Volksblatt, 5.1.1878

17. Bericht des Stadtrates an die Stadtgemeinde

Prompt reagierte der Kleine Rat, indem er in seiner Stellungnahme klipp und klar ausführte: «Gegenüber den in Chur in Aussicht genommenen neuen Projekten für die zu erstellende Kaserne und theilweise auch für den Exerzier- und Schiessplatz verwahrt sich die Regierung gegen alle Mehrkosten und Nachteile, welche auch die Wahl des Bauplatzes und Verzögerung des übernommenen Vertrages dem Kanton erwachsen könnten.»²⁵

Am 30. Juli 1878 teilte die kompetente Stadtbehörde die definitive «Plazierung der neuen Kaserne in den Baumgärten der HH. Gebrüder Kaufmann, Peter Philipp und J.J. Wunderli in der Bolletta» sowie die Erweiterung des Rossbodens als Exerzierplatz nach stattgefundenen Augenscheinen der Delegierten des Bundesrates, des Kleinen Rates und des Stadtrates mit. Die Churer hätten zwar die Kaserne in der bischöflichen Quader und den Exerzier- und Schiessplatz im Daleu-Gebiet gewünscht, weil beide dem Stadtzentrum näher lägen. Zu diesem Zwecke seien auch bedeutende freiwillige Geldbeträge gezeichnet worden (das Doppelte als für das Bolletta-Rossboden-Projekt). Bund und Kanton wären eventuell für die Lösung Quader-Rossboden gewesen, doch der zu grossen Entfernung der zwei Standorte voneinander und der zu hohen Kosten wegen, wäre diese Verwirklichung einfach aussichtslos. Die alte Kaserne wäre sowieso, selbst bei einem Umbau, ungenügend gewesen. Nachdem die Variante Bolletta-Rossboden beim Bund und beim Kanton gesiegt habe, müsse man die anderen zwei Projekte endgültig abschreiben. Darum hätte die von der Behörde vorgesehene Volksabstimmung (obwohl der Stadtrat zuständig wäre) keinen Sinn mehr. Es sei bereits eine unvermeidliche Verzögerung eingetreten und nun sei es Pflicht des Stadtrates, die Angelegenheit in eigener Kompetenz in diesem Sinn zu erledigen. Laut Vertrag müsse nämlich am 20. März 1880 alles erstellt sein und der Eidgenossenschaft zur Verfügung gestellt werden.²⁶

18. Die Verwirklichung des Waffenplatzes

Dringlich waren jetzt die Bodenkäufe. Parzellen des Johann Jakob Wunderli und der Gebrüder Kaufmann in *Salvatooren* (jetziges Kasernenareal am Westrand der Stadt) sowie die *Bürgerlöser* auf dem Rossboden wurden käuflich erworben. Diese letzteren standen am 3. Mai 1879 zur neuen Benutzung frei.

²⁵ Bündnerisches Volksblatt, 4.5.1878

²⁶ Amtsblatt der Stadt 1878, Nr. 31

Weitere Kauf-, Tausch- und Dienstbarkeitsverträge bzw. Reverse konnten 1880 abgeschlossen werden (z.B. mit Josef Gschwend, Josef Goop, Fl. Zambail-Könz u.a.m.). Der Landerwerb kostete fast eine Million Franken.

Die Erstellung des Kasernenbaues wurde auf dem Wege der Submission vergeben. Am 3. Oktober 1879 schrieb der kantonale Oberingenieur Fr. Salis die Lieferung von Bausteinen und am 9. Januar 1879 die Baukommission die Ausführung der Grab- und Maurerarbeiten, der Steinhauer- und Zimmermannsarbeiten zur freien Konkurrenz aus.²⁷²⁸ Es folgten die Glaser-, Schreiner- und Spenglerarbeiten usf. Schon am 8. Januar 1879 übernahm der bekannte Arch. Johann Ludwig²⁹ vom Kleinen Rat Graubündens und vom Stadtrat Churs vertraglich die Bauleitung der projektierten Kaserne. Sein Honorar betrug 3½ % der ganzen Bausumme. Für das provisorische Waffenplatz-Konsortium unterschrieben Reg. Rat Bühler und Stadtrat Bernard. Am 4.2.1879 erfolgte die Grundsteinlegung für die *neue Kaserne*, die bereits am 5.5.1880 eingeweiht werden konnte. Sie wurde so gebaut, wie sie bis zur Teilsanierung von 1948 und zum Um- und Ausbau von 1973–75 bestand, nämlich für ein Infanterie-Rekrutenbataillon mit Unterkünften, für ein weiteres Bat auf den Dachböden und mit Stallungen für 50 Pferde. Die Presse berichtete überhaupt nicht über die Grundsteinlegung. Am 6.2.1879 nahm die Baukommission zum Architekten-Honorar Stellung: Es sei um etwa 30% unter der Norm des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins (Bündner Tagblatt). Am 8.2.1879 erwähnte das Bündnerische Volksblatt drei Arbeitsvergebungen, nämlich Mauer- und Erdarbeiten an Näscher, Steinhauerarbeiten an Gruber und Holzarbeiten an Hatz, alle in Chur.

Bei der Bauausführung geschah leider ein Unglücksfall, dem ein Prozess betr. Entschädigungspflicht folgte.³⁰ Am 16.3.1880 vermietete das provisorische Waffenplatz-Konsortium dem Eidg. Militärdepartement die westliche Hälfte des Mittelbaus im Erdgeschoss des kant. Zeughäuses in Chur und die bisherige Kaserne auf dem Rossboden für den jährlichen Zins von 4000 Franken. Anfangs Mai 1880 wurde die neue Kaserne von Delegierten des Bundesrates, der bündnerischen Regierung und des Stadtrates kollaudiert.³¹

²⁷ Amtsblatt des Kantons Graubünden 1878, Nr. 40

²⁸ Dito 1879, Nr. 2

²⁹ Arch. Ludwig hatte 1875 die Villa Planta (Kunstmuseum) in Chur gebaut

³⁰ Staatsarchiv GR, XI/16, b/2

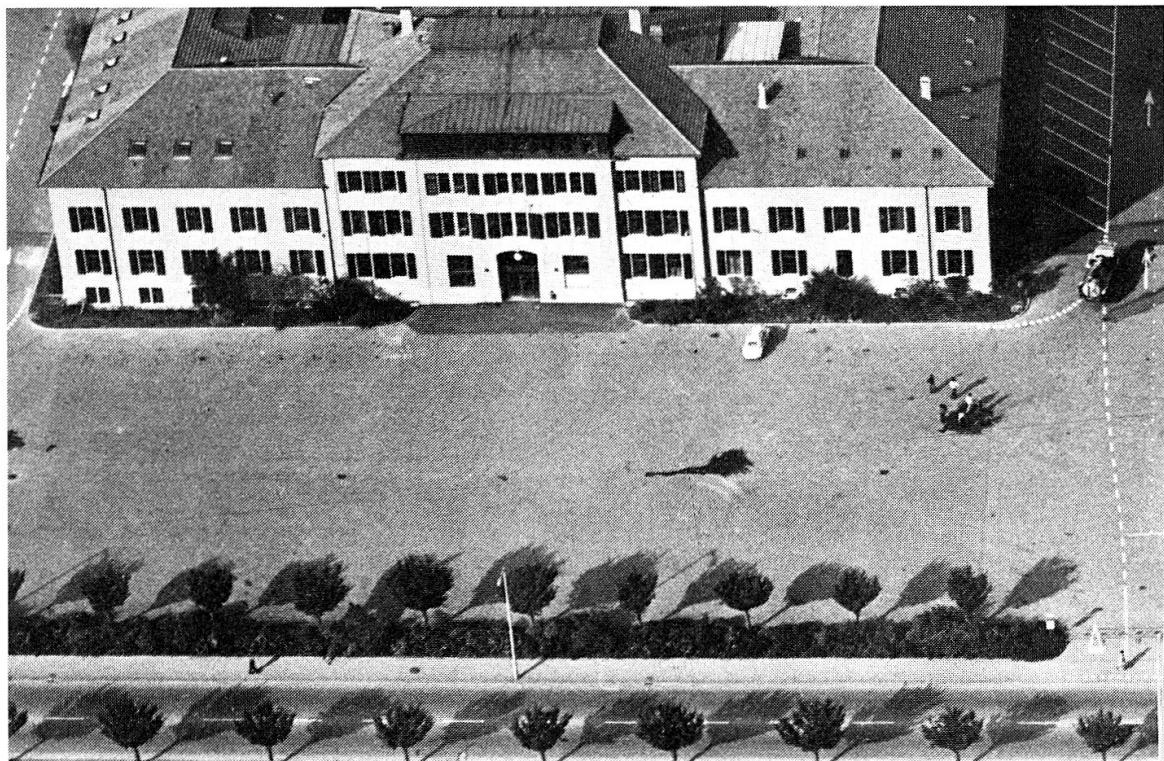
³¹ Bündnerisches Volksblatt, 8.5.1880

19. Voranschläge und Abrechnungen

Die grossrätsliche Botschaft sah 313500 Franken Baukosten für «die Kaserne und ihre Dependenzen» vor. Ein provisorischer Voranschlag rechnete mit 331500 Franken Ausgaben, der definitive hingegen (vom 25. November 1878) mit 383500 Franken, Kantine und Stallungen inbegriffen. Die Kostenberechnung für die Kaserne lautete: Erdarbeiten 1950.—; Maurerarbeiten 156107.25; Steinhauerarbeiten 30893.70; Zimmermannarbeiten 75565.85; Schreinerarbeiten 29729.50; Glaserarbeiten 12100.—; Flaschnerarbeiten 3616.70; Schlosserarbeiten 17291.—; Malerarbeiten 4992.90; Thonröhren 1945.—.

Als totale Bausumme waren Fr. 334191.50 vorgesehen. Die endgültige Abrechnung des Architekten Ludwig (wahrscheinlich sein Honorar und seine Spesen inbegriffen) betrug:

Kaserne	354152.04
Kantine	51289.05
Total Fr.	<u>405441.10³²</u>



Neue Kaserne, 1879/80 erbaut (1975 renoviert).

Baumeister/Arch. Anton Ludwig baute auch die Villa Planta (Kunsthaus), das Zeughaus (Figur 2) und das Staatsgebäude an der Grabenstrasse.

³² Staatsarchiv GR, XI/16 b/2

20. Verhandlungen, Abschlussarbeiten, Waffenplatzkonsortium

Am 27. Mai 1881 verpachtete die Waffenplatzverwaltung durch parzellenweise Versteigerung das «Grasnützen ab dem Exerzierfeld».³³ Am 26. August 1881 wurde zwischen dem Kleinen Rat Graubündens und dem Stadtrat Churs die Gründung eines Waffenplatzkonsortiums ein Vertrag abgeschlossen, und zwar mit einer Beteiligung des Kantons von $\frac{2}{5}$ und der Stadt von $\frac{3}{5}$. Das Ausmass des Areals betrug 482 000 m².³⁴ Ausgeschrieben und ausgeführt wurden 1881 Ergänzungsarbeiten an den zwei Pulvermagazinen auf der Schweineweide und Brasserie³⁵ sowie Kiesfuhren zu den Militärstellungen³⁶ und 1882 weitere Schlosserarbeiten.³⁷

IV. Militärische Bewährung – finanzielle Sorgen

21. Besuche der Kaserne und Belegung derselben

Schon am 11. September 1880 besuchten vier französische Offiziere, u.a. der Militärattaché der Französischen Gesandtschaft in Bern, unseren Waffenplatz. Sie wohnten «an den Manövern des gegenwärtig in Chur garnisonierenden Regiments» bei und nahmen ebenfalls an den auf der Luziensteig stattgefundenen Übungen teil.³⁸ Weiter liest man in einer Zeitung, dass seit dem 21.9.1880 das Regiment Raschein (2 Bataillone), das Schützenbat 8 und eine Batterie der Gebirgs-Artillerie in Chur gesammelt seien. «Der neue Waffenplatz hat viel Leben in die Mauern der räthischen Hauptstadt gebracht»,³⁹ schrieb das Bündnerische Volksblatt, und der Redaktor dieser Zeitung, Georg Fient, berichtete während dieser Zeitspanne fast regelmässig über die militärischen Schulen, Wiederholungskurse, Übungen und Manöver in der Stadt Chur und deren Umgebung. Unter anderem schrieb er: Am Abend «wird dann von den jungen Vaterlandsverteidigern in friedlicher Weise die Stadt überfallen und leicht und ohne Widerstand eingenommen... in allem Ernst wollen wir bemerkt und

³³ Amtsblatt der Stadt Chur 1881, Nr. 22

³⁴ Stadtarchiv Chur, 30.14.

³⁵ Amtsblatt des Kantons Graubünden 1881, Nr. 6

³⁶ Amtsblatt der Stadt Chur 1881, Nr. 49

³⁷ Dito 1882, Nr. 8

³⁸ Bündnerisches Volksblatt, 11.9.1880

³⁹ Dito, 25.9.1880

bezeugt haben, dass diese Leute sich musterhaft aufführen und keinen Unfug und Spektakel anrichten.«⁴⁰ In der nächsten Nummer fuhr der Journalist befriedigt und vergnügt fort:

«Dieses Feierabendblasen dünkt uns recht angenehm und Mancher wünscht
Oh, dass sie nie verbliche
Die (schöne) Zeit der Zapfenstriche!»

Denn die offiziellen Gasthäuser laden herzlich ein: O komm, mein Lieb, ich
warte Dein, und die Mädchen winken den jungen Kriegern zu.⁴¹

22. Kosten des Waffenplatzes Chur 1882

Die «neue Kaserne» war also fast ständig gut belegt, worüber sich das Waffenplatz-Konsortium und die Churer Bevölkerung sowie die Bündner Behörden freuten. Die Bevölkerung erfuhr zu Beginn des Jahres 1881, was der ganze Waffenplatz gekostet hatte, nämlich rund 900 000 Franken, wovon Chur $\frac{3}{5}$ oder 540 000 Franken und der Kanton $\frac{2}{5}$ oder 360 000 Franken trage. Die Verzinsung dieses Kapitals komme die Stadt Chur à 4% berechnet auf 21 600, den Kanton auf 14 400 zu stehen. Die Reineinnahmen pro 1880 betrugen im Ganzen 20 000 Franken, wovon Chur 12 000, der Kanton 8 000 bekamen. Der Ausfall bezifferte sich demnach für Chur auf 9 600, für den Kanton auf 6 400 Franken. Wenn man die Vorteile in Anschlag bringt, welche Stadt und Kanton vom Waffenplatz haben, so kann man das Resultat des ersten Jahres als befriedigend ansehen. Dieser allgemeine Bericht wurde dann mit folgenden Einzelrechnungen genauer ergänzt:

Kasernengebäulichkeiten und Platz	Fr.	544 999
Exerzier- und Schiessplatz		225 836
Mobiliar		80 364
Verwaltung		<u>1038</u>
«Bis jetzt ausgeschnittene Kosten		852 237
Einnahmen (Erlös aus veräusserten		
Realitäten, Zinsen usw.)»		<u>13 332</u>
Es verbleiben also Fr.	Fr.	<u>838 905⁴²</u>

⁴⁰ Dito, 30.8.1882.

⁴¹ Bündnerisches Volksblatt, 2.9.1882.

⁴² Bündnerisches Volksblatt, 22.1. und 29.1.1881.

Die genaue Waffenplatz-Rechnung 1880 lautete: Einnahmen 31 481.28 – Ausgaben 11 113.45 – Nettoertrag 20 367.85; Kanton $\frac{2}{5}$ = 8 147.14; Stadt 12 220.71 Fr. (Staatsrechnung GR 1880)

V. Vom Waffenplatzkonsortium zur Eidgenossenschaft

23. Kündigung des Vertrages vom 5. September 1877

Dann nahm aber die Rentabilität fast regelmässig ab. 1881 war der Nettoertrag 17920.60; 1882 stieg er auf 20456; 1883 war er 17908.60; 1884: 17110.95; 1885: 14767.90 und später noch weniger. Nach 10jähriger Gültigkeit des Waffenplatzvertrages war man in Chur mit diesen Ergebnissen nicht zufrieden. In wirtschaftlicher Hinsicht hatte der Waffenplatz nicht das gebracht, was die Gemeinde von ihm erwartet hatte. Nach einem Dezennium, d.h. bevor die festgesetzte Frist ablief, unterbreitete die kompetente Behörde die Angelegenheit wiederum der Einwohnergemeinde.

Am 17. September 1887 richtete der Stadtrat eine Botschaft an die Bevölkerung, worin ausgeführt wurde: Die Bedingung der Kostenteilung von $\frac{3}{5}$ für die Stadt und $\frac{2}{5}$ für den Kanton sei tatsächlich ungerecht und für die Stadt unerträglich drückend. Andererseits wäre es natürlich unverantwortlich, sich einfach den Waffenplatz entgehen zu lassen; andere Bewerber würden sich sofort melden. Nach den Erfahrungen und Ergebnissen der verflossenen Jahre müsse man jedoch klar feststellen, dass die Vorteile nur teilweise eingetreten seien. Zu beklagen sei in erster Linie die ungenügende Frequenz, die mehrfache Vergebung von Lebensmittellieferungen an Auswärtige, die zu niedrigen Entschädigungen. Die Stadt Chur habe bereits 100000 Franken eingebüsst und eine zu schwere finanzielle Last zu tragen («Wuhrungen, Beteiligung an Eisenbahn usw.»), weshalb das konsortiale Vertragsverhältnis mit dem Kanton auf den 2.10.1887 gekündigt werden müsse. Seinerseits habe der Kanton entweder der Eidgenossenschaft zu kündigen oder der Stadt bessere Bedingungen zu gewähren. Der Kapitulationspunkt der Abstimmung laute: «Wollt Ihr dem Kanton kündigen, oder nicht?»⁴³

Der Urnengang fand am 25.9.1887 in der Regulakirche statt und «die Stadtgemeinde genehmigte die beschlossene Kündigung (des Stadtrates) mit Einmütigkeit», berichtet eine Zeitung.⁴⁴

24. Mögliche Abänderungen am Waffenplatzvertrag

Gewünscht waren selbstverständlich verschiedene Änderungen zugunsten der Stadt. Man postulierte, das Verhältnis Kanton/Stadt umzukehren, d.h.

⁴³ Kantonsbibliothek GR, Bd. 133/99

⁴⁴ Bündner Tagblatt, 27.9.1887

Graubünden $\frac{3}{5}$, Chur $\frac{2}{5}$, so dass der Anteil Churs bei einem Defizit von 13 000 Franken 5 200 betragen würde, «also mehr als genug!» Der Kanton müsste demnach 7 800 Franken übernehmen, und «das gehe in Ordnung!» Wichtig sei, dass die Bündner Soldaten in Chur ihren Dienst leisten könnten und nicht nach Schwyz «wandern müssten». Zürich oder St. Gallen dürfte man eventuell noch in Kauf nehmen, weil dort die Jünglinge «etwas lernen könnten», aber «niemals Schwyz».⁴⁵

Eine andere Möglichkeit wäre natürlich, so wurde argumentiert, die Übernahme des Waffenplatzes durch die Eidgenossenschaft; man solle mit den Bundesbehörden reden, denn dies sei anderswo mit Erfolg geschehen. Es sei auch die Rede, das Militärwesen vollständig dem Bund zu überlassen, was einer Revision der Bundesverfassung bedürfe. Das wäre die beste Lösung, denn «der Bund ist mit Geld im Überfluss gesegnet!»⁴⁶

Was passierte nun? «In Folge der durch die Stadt Chur erfolgten Aufkündigung des Waffenplatzvertrages gegenüber dem Kanton hat auch dieser seinerseits unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Grossen Rat den Vertrag beim Bundesrat gekündigt.» Dieser habe davon Kenntnis genommen und dem Kleinen Rat mitgeteilt, er hoffe auf eine Wiedererneuerung des Vertrages. In Graubünden war man der Meinung, dass neue Verhandlungen stattzufinden hätten, und der Bund entweder den Waffenplatz kaufen oder günstigere Bedingungen gewähren sollte, ansonst man daran denken müsste, «zu welch' einem andern vorteilhafteren Zwecke man die Kaserne benutzen» wolle.⁴⁶

25. Der neue Waffenplatz-Vertrag vom 10. Mai 1890

Nach zweieinhalbjährigen Verhandlungen konnte endlich der neue Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft einerseits dem Kanton Graubünden und dem Stadtrat Chur anderseits, unter gegenseitigem Ratifikationsvorbehalt, abgeschlossen werden.⁴⁷

Die 17 Artikel des Vertrages enthalten wenig Neues, nämlich lediglich folgendes:

- Kanton und Stadt überlassen dem Bunde das Mobiliar für die Kaserne und Stallungen (Verzeichnis von 1884 und Nachtrag 1887) und verpflichten sich, für 800 Mann die Betten den Normalien für eidgenössische Waffenplätze entsprechend aufzurüsten.

⁴⁵ Der freie Rhätier, 22.9.1887

⁴⁶ Bündnerisches Volksblatt, 22.10.1887

⁴⁷ Stadtarchiv Chur, 50/20

- Die Bundesmieten betragen:

Für Kaserne und Areal	Fr. 22 000.—
Für Kriegsmaterial/-Magazine	Fr. 4 000.— (wie früher)
Für Materialmagazine der alten Kaserne	<u>Fr. 1 000.—</u>
Total	<u>Fr. 27 000.—</u> (früher 17 900.—)
- Das Waffenplatzkonsortium sorgt für eine solide Einzäunung des Kasernenareals.
- Der Vertrag bleibt so lange in Kraft, bis derselbe von der einen oder anderen Partei gekündigt wird. Kündigungsfrist ein Jahr.

26. Erweiterung und Arrondierung

Bundespräsident E. Frey, Regierungspräs. P. Th. Bühler und Kanzleidir. G. Fient, Stadtpräs. Gelzer und Ratsherr Caviezel schlossen am 6. Oktober 1894 (genehmigt vom Bundesrat am 12.10.1894) einen weiteren Vertrag.⁴⁸ Zweck desselben war die Erweiterung der Schiessanlage und die Arrondierung des Exerzierfeldes des Waffenplatzes, wenn möglich durch Ankauf, sonst durch Expropriation (letztere zu Lasten des Waffenplatzkonsortiums). Ein ansehnlicher «Wiesenkomplex» und ein Bodenstreifen für den Durchgang wurden käuflich erworben. 1924 wurde das Waffenplatzareal um 178 000 auf rund 660 000 m² und der Scheibenstand ebenfalls erweitert. Zur Verzinsung der Schuld bezahlte der Bund einen jährlichen Zins von 6%, «wovon 2% als Amortisation für eingetretene Abwertung» galten. Doch wurde 1½% für das *Grasnutzen* abgezogen, so dass eigentlich Zins und Amortisation lediglich 4½% betrugen.

27. Verwalter des Waffenplatzes – Leiter der Kantine

Am 25. Januar 1880 wurde die *Geschäftsordnung für den Kasernenverwalter (Kasernier) und den Katinewirt (Kantinier) des Waffenplatzes Chur* verabschiedet.⁴⁹ Ihre Pflichtenhefte kann man sich leicht vorstellen, ihre Aufgaben, insbesondere jene des Waffenplatzverwalters nahmen im Laufe der Jahre ständig zu.

⁴⁸ Stadtarchiv Chur, 50/23

⁴⁹ Kantonsbibliothek GR, Bd. 5/12

1880 bezahlte der Kanton dem Kasernenverwalter zwei Monatsgehälter, die er mit der Stadt verrechnete. Das Jahresgehalt betrug 1200 Franken. 1881 kassierte er dazu 10 Franken für Spesen. 1887 bezahlte man für Aufsicht und Verwaltung 1399.⁹² Franken. Wer war der erste Waffenplatzverwalter? Wahrscheinlich war es Christian Schneller von Felsberg, der 1884 als solcher genannt wird.⁵⁰ Ihm folgten: Anton Spiess von Rehetobel (AR) 1885–93; Gaudenz Lendi von Tamins 1894–1906; Luzius Hemmi von Churwalden 1907–32; Willi Buchli von Chur 1933–30.6.1963; Josef Danuser von Chur ab 1.7.1963.⁵¹

Als Kantinenleiter waren tätig: 1880–90 Johann Grässli, vorher *Gastwirt zu den Drei Königen*; 1891–44 David Ragettli; 1900–04 Leonhard Lorez-Nadig; 1904–44 Jules Ursprung-Kuhn;⁵¹ 1945–48 Elias Riedi; 1949–66 Wendelin Blätter; 1967–15.6.81 Alex Gümmy; vom 15.6.81 an Hugo Zbinden-Gümmy.⁵²

28. Miet-, Benützungs-, Kauf- und Schenkungsverträge bis 1947

Die Serie von Verhandlungen, Verträgen und Bauten schloss bis heute nie ab. 1905 wurde zwischen dem Waffenplatzkonsortium und der kantonalen Zeughausverwaltung die Vermietung der alten Kaserne neu geordnet. Das EMD erhöhte die Miete der Gebäulichkeiten auf dem Rossboden von 4000 auf 4300 Franken im Jahr. 1913 und dann wieder 1925 wurde die Benützung des Waffenplatzes abermals geregelt. Während der Zeit der beiden Weltkriege 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945 herrschte am Waffenplatz bezüglich Bauten und Verträgen Ruhe. Doch dann ging es wieder los: 1927 erfolgte der Bau der Hängebrücke über den Rhein, die 1967/68 als Strassenverbindung vom Rossboden zum Rheinsand sowie als Anschluss zur Felsberger Alp und zum Brandschutzweg durch eine Betonbrücke von 50 Tonnen ersetzt werden musste. 1928 wurde ein weiterer Wiesenkomplex angekauft. 1936 folgte die Erstellung der Tankbahn zum Rossboden, die 1955 total erneuert und elektrifiziert wurde. 1943 kamen ein neuer Waffenplatzvertrag sowie ein Tauschvertrag mit dem Priesterseminar bezüglich des Baumgartens im Unterfreifeld und der Kauf der Parzelle Nr. 1849 auf Kleinbruggen von der Schweinezüchterei AG zustande. 1944 wurden die Parzelle Nr. 2702 von Andreas Zindel-Niggli gekauft und ein neuer Tauschvertrag mit dem Priesterseminar betreffend Parzellen an der Kasernenstrasse abgeschlossen. Im gleichen Jahr kaufte der Bund 30000 m² Boden als Zielhang am Calanda und am linken Rheinufer bis zum Calandafuss einen Gefechtsschiessplatz im Ausmass von 240000 m². Dann wurden Fliegerab-

⁵⁰ Dito, Staatsrechnung GR 1881–87. Staatskalender GR 1884–1933

⁵¹ Stadtarchiv Chur, 50/24 und 50/26

⁵² Staatsarchiv GR, XI, 16 b: 4, 5, 6; Angaben von Herrn Danuser, Waffenplatzverwalter

schussanlagen erstellt. Die Brandschutz-Löschgerätedepots am Rande des Zielgeländes Calanda wurden 1957 mit einem Löschgerätedepot pro Kompanie eingerichtet. Am 17. April 1945 erhielt der Schweizerische Verband Volksdienst-Soldatenwohl geschenkweise den Boden für die Errichtung der Soldatenstube. 1947 bewilligte der Bürgerrat von Chur dem Eidgenössischen Zeughaus gegen Revers die Aufstellung eines sogenannten Nomadenhäuschens am Rheindamm.⁵⁰

29. Der Bund kauft den Waffenplatz Chur

Endlich, am 15. Dezember 1947 verkauften der Kanton Graubünden und die Stadt Chur den ganzen Waffenplatz (1700 000 m²) dem Bund, der schon im folgenden Jahr eine Teilsanierung der Kaserne durchführte.⁵³ Sämtliche auf dem Gebiete der Stadt Chur gelegenen Parzellen mit Gebäulichkeiten sind in einem Auszug aus dem Grundbuch dieser Stadt aufgeführt und wurden mit Rechten, Dienstbarkeiten und Grundlasten pfandfrei abgetreten. Der beigelegte Katasterplan, der einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildete, gibt genau Lage, Grenzen und rechtliche Beschaffenheit der einzelnen Parzellen an. Gewisse Rechte wurden speziell vorbehalten. Der Kaufpreis für die Parzellen inklusive der darauf stehenden Gebäulichkeiten mit dazugehörigem Mobiliar gemäss Inventar betrug pauschal 2 200 000 Franken, fällig auf den Zeitpunkt des Besitzantrittes mit der Unterzeichnung des Vertrages. Die Verkäufer entschlügen sich jeder Gewährleistung, und die Anmeldepflicht zur Eintragung im Grundbuch war Sache des Bundes, der sämtliche Kosten der Eigentumsübertragung zu übernehmen hatte. Dem Kanton Graubünden und der Stadtgemeinde Chur wurde das Rückkaufsrecht der für den Betrieb des Waffenplatzes nicht benötigten Parzellen eingeräumt, und zwar zum damaligen Übernahmepreis. Dieses Rückkaufsrecht wurde ausdrücklich «als dauernd bestehend zuerkannt». Weiter übernahm der Bund zu damals noch festzusetzenden Preisen die vorhandenen Vorräte usw. nach Spezialverzeichnis.

Selbstverständlich blieb die Genehmigung des Vertrages durch das Eidgenössische Militärdepartement, den Grossen Rat von Graubünden und der Gemeindeversammlung von Chur vorbehalten. Als Verkäufer unterschrieben: Für den Kanton Graubünden der Chef des Finanz- und Militärdepartementes Dr. Andreas Gadient; für die Stadt Chur der Stadtpräsident mit Vollmacht Dr. Rudolf Mohr. Für die Eidgenossenschaft als Käuferin das EMD mit Vollmacht Oberst

⁵⁰ Stadtarchiv Chur, 50/27-38; JOOS, S.6-7

⁵³ Stadtarchiv Chur, 50/27-38

Merkli. Die Genehmigung des Bundesrates unterschrieb am 22. Dezember 1947 Bundesrat Kobelt.

Die Eintragung im Grundbuch der Stadt Chur war aber bereits am 15.12.47 erfolgt. Grundbuchverwalter war Andrea Reinhalt.⁵³

30. Waldbrand am Calanda und Aufforstungen

Der am 21. August bis zum 13. September 1943 andauernde Waldbrand über dem Zielhang des Waffenplatzes am Calanda verursachte einen direkten Schaden von 6,5 Millionen Franken. Es verbrannten rund 700 Hektaren Wald, meistens Föhrenbestände. Der Einsatz an Truppen, zivilen Löschmannschaften und polnischen Internierten hat beim höchsten Einsatz rund 3600 Mann betragen, mit über 100 Pferden und 16 Motorfahrzeugen. Dazu kamen noch die örtlichen Samaritervereine.

Die nötigen Aufforstungsarbeiten konnten erst 1945 beginnen, und wurden vom Oberforstinspektorat Graubündens organisiert und geleitet. Die Aufforstung der Brandflächen vom Rhein bis zur Alpzone – mit Ausnahme des Zielgebietes des Waffenplatzes – dauerte bis 1975. In diesen 30 Jahren wurden über 1700 000 Laub- und Nadelbäume gepflanzt. Damit wurden günstigere Voraussetzungen zur Verhinderung einer neuen Brandkatastrophe geschaffen.⁵⁴ Im Zusammenhang mit Brandschutzmassnahmen und als Schutzzone wurden 1959–65 Land erworben und Wegnetze auf Gebieten der Gemeinden Felsberg und Haldenstein am Calanda ausgebaut. Dieser Ausbau wurde 1975 fortgesetzt.

Eine Wald- und Buschschneise wurde auf dem Rossboden als Böschungsbefestigung durch das Forstamt der Gemeinde Chur bepflanzt.

31. Bodengeschäfte, Bauten und Arbeiten des Bundes

Als Waffenplatzbesitzer hatte der Bund ebenfalls allerlei Geschäfte zu bewerkstelligen, man könnte sagen fast pausenlos. 1948 verkaufte er dem Kanton Graubünden und der Stadt Chur Wiesland und einen Servitutsweg von der Parzelle 3511 im Rossboden. 1950 erreichte er vertraglich von Chur den Ausbau der Waffenplatzstrasse; 1950 und 1952 regelte er Fragen betreffend Wasserleitung und Grunddienstbarkeiten, 1960 betreffend militärische Unterkunft im Truppenunterkunftsgebäude Churs. Diesem letzteren Vertrag wurde 1963 eine Zusatzvereinbarung beigefügt, und 1971 musste eine neue Vereinbarung über Truppenunterkünfte getroffen werden. 1974 schloss man einen Mietvertrag

⁵⁴ JOOS, S. 7, 8, 9

betreffend Militärfahrzeuge ab. Weitere Tausch- bzw. Personaldienstbarkeitsverträge wurden 1969 (vier Strassen betreffend), 1970 betreffend Parzelle 5300 und 1971 betreffend Baurecht im Meiersboden, abgeschlossen.

Zwischen 1954–59 fand die Aufschüttung des Kugelfanges für die Schiessanlagen in den Waldschneisen und gleichzeitig diejenige «des Fahrschulhügels im südwestlichen Teil des Rossbodens» statt.

Von 1956 bis 1975 folgten mehrere, zum Teil grössere oder sogar grosse Bauten, nämlich:

- die Erstellung der Fliegerzielbahn bei den neuen Stallungen (1956)
- die neue Schiessplatz-Werkstatt Rossboden bei den Waldschneisen (1959–60)
- die Helikopter-Schiessanlage im untern Teil Rheinsand sowie die Ortskampf-Anlagen südlich der Waldschneisen Rossboden (1960–61)
- die neuen Sturmgewehr-Schiessanlagen in den Waldschneisen Rossboden mit 90 Scheibenügen für Schussdistanzen von 25–400 m sowie der Kurzdistanz-Schiessanlagen für Infanteriewaffen zwischen dem Scheibenstock und Kugelfang der Städtischen Schiessstände (1962–63)
- die Erweiterung des Kasernenareals um rund 30000 m² auf 80000 durch die teilweise Übernahme des bischöflichen Bauerngutes Schönbühl durch den Bund (1966)
- die Kantine Sommerau auf dem Rossboden, die auch als Theoriesaal dient (1966–67)
- die Mehrzweckhalle im Areal Schönbühl westlich des AMP (1969–70), 1180 m² gross, die sich sehr gut bewährt hat
- die Ausbildungs-Anlagen im Areal Schönbühl wie Handgranaten-Wurflagen, Hindernisbahn und Fliegerziel-Anlage
- die ca. 2000 m² grosse Ausbildungshalle 1970 gebaut;
- sechs Wasserreservoirs von je 250000 lt Fassungsvermögen und eine Pumpstation beim Pipelinestollen Felsberg in der Talsohle beim Felsberger Alpweg (1975)⁵⁵

Dem eidg. Waffenplatz Chur gehört der Nebenschiessplatz Zapport-Hinterrhein, ca. 10000000 m², der 1965 erworben und sofort als Panzer- und Panzerabwehr-Schiessplatz in Betrieb genommen wurde. Die Schiessplatzgestaltung fand in den Jahren 1972–75 durch Genietruppen und zivile Unternehmungen statt, welche Rollpisten und Zufahrtsstrassen, die Kanalisierung des Hinterrheins im Stellungsraum, ein Barackenlager beim San Bernardino-Tunneleingang sowie eine Scheibenseilbahn für Panzer- und Panzerabwehr-Schiessen erstellten.

VI. Der heutige Waffenplatz

32. Der totale Um- und Ausbau von 1973–75

Trotz des laufenden Unterhalts genügte vieles den modernen hygienischen Anforderungen nicht mehr. Darum erteilte das Eidg. Militärdepartement bereits am 8. Januar 1971 der Direktion der eidg. Bauten den Projektierungsauftrag für eine Gesamtsanierung der Kaserne. Am 13. Mai 1971 wurde das provisorische Bauprogramm festgelegt. Allgemeiner Grundsatz war: Mit möglichst geringem finanziellen Aufwand das Maximum herausholen! Arch. Andreas Liesch und seine engen Mitarbeiter R. Vogel und A. P. Müller erarbeiteten das Renovations- und Ergänzungsprojekt und den Voranschlag. Ing. Georg Liesch besorgte die statischen Berechnungen. Pläne und Kostenschätzungen wurden am 15. September 1971 dem EMD abgeliefert und am 22. Februar 1972 in die Botschaft des Bundesrates aufgenommen. Die eidg. Räte gewährten den benötigten Sanierungskredit von 8 400 000 Franken am 5. Oktober 1972, aber die Baufreigabe durfte erst am 1. Oktober 1973 erfolgen.

Nach Abklärung aller Einzelheiten und nach Bewilligung des Projektes durch die Stadt Chur und die bündnerische Gebäudeversicherungsanstalt, konnte man im November 1973 mit den Abbrucharbeiten beginnen.

Im Schlussbericht des Architekten heisst es u.a.:

«Die einfache und grosszügige Konzeption des 1880 erstellten Gebäudes und seine durch eingehende Sondierung bestätigte Gesundheit der Grundstruktur sowie die unserem Auftrag zugrunde liegende Forderung nach einer möglichst wirtschaftlichen Lösung der Aufgabe, legten es nahe, die notwendigen, räumlichen Ergänzungen im Rahmen des vorhandenen Bauvolumens zu suchen und den markanten Bau in seiner äusseren und inneren Erscheinung möglichst im ursprünglichen Zustand zu erhalten.

Es gelang denn auch, als Neubauteil nur den Retabliertrakt in Erscheinung treten zu lassen, welcher den Ost- und den Westflügel auf der Nordseite des Innenhofes locker verbindet und neben zwei Retabliergeschossen für je 150 Mann und einer gedeckten Halle im Erdgeschoss zwei zusätzliche Treppenhäuser enthält.»⁵⁷

⁵⁵ Stadtarchiv Chur, 50/39, 44–47, 52–55 und 58 sowie Angaben vom Waffenplatzkommando und von der Waffenplatzverwaltung.

⁵⁶ Berichte in der Bündner Zeitung vom 17.12.1975

⁵⁷ Bei der Schlüsselübergabe am 12.12.1975

Im Bericht der Baukreisdirektion wird zuerst die Baugeschichte des Waffenplatzes nach der Übernahme durch den Bund geschildert, dann in einem zweiten Abschnitt der Bauinhalt wie folgt dargestellt:

Neubauten: Die beiden WC-Trakte wurden niedergerissen und durch die neuen Sanitätstrakte ersetzt, welche pro Kompanie 20 Duschen, 10 WC und 8 Pissoirs enthalten. Zwischen den beiden Schlaftrakten wurde ein Reta blierungstrakt neu erstellt in vorfabrizierten Beton-Elementen, welcher für die gleichzeitige Reinigung der Ausrüstung von 300 Soldaten dient.

Die Telefonzentrale für das ganze Waffenplatzareal, inkl. Zeughaus und Armeeparkplatz, wurde an zentraler Lage installiert und mit einer Personenrufanlage erweitert.

Umbauten: Das Wachtlokal mit 11 neuen Arrestzellen entspricht den heutigen Bedürfnissen der Militärbetriebe. Die zwei alten Küchen beidseits des Eingangs wurden zu zwei geräumigen Theoriesälen für je 50 Mann umgebaut.

Die drei neuen Mannschaftsspeisesäle für je 150 Personen im Tiefparterre West stehen heute in direkter Verbindung mit zwei Doppelküchen und einer einzelnen Küche, welche für je eine Kompanie konzipiert ist. Jede Küche verfügt über 3 Elektrokippkessel und 1 Elektro-Bratpfanne, Dampfabzug, Of ficekorpus, Abwaschanlage, Rüstmaschine, Vorratskammer, Tiefkühlboxe und Frischhalteboxe.

Die Heizzentrale mit Wasser- und Energieverteilanlage konnte am alten Ort neu installiert werden. Drei neue Hochleistungs-Heizkessel mit total 1560000 kcal/h Leistung werden durch Ölfeuerung betrieben und versorgen das Kasernenareal mit Wärme und mit 11000 l/h sechziggrädigem Warmwasser.

Im Dachgeschoss Ost dient heute ein modernst eingerichteter Filmsaal mit 150 Sitzplätzen für verschiedene Vortragungen. Daneben konnten für Offiziers oder Frauenhilfsdienst-Kurse geräumige Unterkünfte in Zweier- und Vierer-Zimmern für ca. 50 Personen erstellt werden.

Das Dachgeschoss West wurde so ausgebaut, dass 7 Mannschaftszimmer à 20 Betten, 1 Uof-Zimmer à 10 Betten sowie Offizierszimmer und Kommandoposten einer ganzen Kompanie Platz bieten.

Renovationen: Sämtliche anderen Räumlichkeiten, wie Offizierszimmer, Mannschaftszimmer, Kommandoposten, Postbüro, Krankenzimmer, Korridore sowie Räumlichkeiten der Verwaltung wurden mit einfachsten Mitteln ausgebessert und mit einheitlichen Farbtönen etwas aufgefrischt.

Die ganze Anlage umfasst heute Unterkunftsmöglichkeiten für 750 Soldaten, 150 Unteroffiziere und 100 Offiziere oder für ein Bataillon à 1000 Mann. Daneben bestehen Verpflegungsmöglichkeiten für gleichzeitig 500 Mann, 1

Krankenabteilung mit Untersuchungszimmern für ca. 30 Mann, 7 Theoriesäle für je ca. 50 Mann und 1 Filmaal für 150 Mann.⁵⁶ Infolge Reduzierung des Baukredites konnten nicht alle Wünsche erfüllt werden. Trotzdem führte Baukreisdirektor Arnoldo Codoni anlässlich der Schlüsselübergabe aus: «Ums so grösser ist heute unsere Genugtuung, einen Bau übergeben zu können, welcher im Rahmen der bewilligten Kredite (8 400 000 + 2 000 000 für aufgelaufene Teuerung) und innerhalb der programmierten Termine realisiert werden konnte.» Alle diese Arbeiten konnten nur dank einer klaren Projektorganisation, neuzeitlichen, rationellen Planungs- und Arbeitsmethoden, laufender Kreditüberwachung sowie einer vorbildlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten realisiert werden.⁵⁷

33. Militärische Ausbildung in Chur

Der Waffenplatz Chur diente zuerst für die Ausbildung des Nachwuchses der 8. Division, später der 6. Division. Die Truppenordnung 1911/12 sah zum erstenmal besondere Gebirgstruppen vor, und «es war weitgehend das Verdienst des damaligen Generalstabschefs Theophil Sprecher von Bernegg, dass noch vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges vier Gebirgsbrigaden aufgestellt wurden», unter ihnen die Geb Br 18 in Graubünden. Diese «unterstanden den nördlich von ihnen im Mittelland eingesetzten Divisionen». Nach der Truppenordnung 1936/38 wurden neu drei Geb Br aufgestellt, worunter die Geb Br 12 (GR, GL, SG). Diese waren «kampfkraftige, selbständige Heereinheiten». Bis 1947 war Chur Ausbildungsort für die Schulen der schweren Infanteriewaffen, von 1949–77 Stammwaffenplatz der Inf-Fliegerabwehr. Jährlich wurden etwa 1000 Soldaten und Kader in zwei- oder dreisprachigen Schulen dieser Waffengattungen ausgebildet. Parallel zur Ausbildung der Inf Flab wurden Geb-Inf-Schulen in Chur und Luziensteig und später, allerdings nur im Sommer, in Andermatt durchgeführt. Ab 1978 Geb Inf der Div 12 und ab 1980 auch Panzerabwehr-Schulen.

Waffenplatzkommandanten:

- Oberst i Gst P. Durgiai 1950
- Oberst i Gst M. Brunner 1951–52
- Oberst i Gst F. Ruch 1953–54
- Oberst i Gst A. Wieland 1955–56
- Oberst i Gst E. von Orelli 1957–60
- Oberst i Gst H. Wettstein 1959–67

Oberst i Gst F. Vetsch 1962
Oberst i Gst P. Baumgartner 1963–64
Oberst i Gst W. Gemsh 1968–71
Oberst i Gst A. Späni ab 1972

34. Was wäre Chur ohne seinen Waffenplatz?

Wie Herr Codoni 1975 feststellte, entspricht der Waffenplatz den Bedürfnissen einer zeitgemässen militärischen Ausbildung. Die restaurierte und vergrösserte Kaserne mit Schulkommando und Waffenplatzverwaltung, das Waffenplatzkommando, das Zeughaus und Armee-Motorfahrzeug-Park, die Mehrzweckhalle sowie die verschiedenen Exerzierplätze mit allem Drum und dran stellen sich frisch und lebendig vor und fügen sich ins Stadtbild ein. Das Kasernenleben ist sicher wohnlicher geworden.

Welche Churer könnten sich ihre Stadt ohne die Kaserne und den Waffenplatz vorstellen? Ja, militärisch, was wäre unser Kanton ohne den Waffenplatz in der Kapitale und in Hinterrhein?

Der Waffenplatz hat in erster Linie den Bündner Truppen grosse Vorteile in wirtschaftlich/sozialer, in staatspolitischer und in kultureller Hinsicht gebracht. Zweitens hat er die Lokalwirtschaft stark angekurbelt und den Churer Alltag belebt. Es ist sicher wichtig, dass sich Kaserne, Zeughaus, Armee-Motorfahrzeug-Park, Ausbildungs- und Mehrzweckhalle sowie das Kommando der Territorialzone 12 und dasjenige der Gebirgsdivision 12 in unmittelbarer Nähe befinden, aber auch dass die Versammlungs-, Übungs- und Schiessplätze nach heutigen Bedürfnissen ausgebaut wurden.

Es ist rationelle Arbeit geleistet worden, und alles hat sich funktionell bewährt. Erfreulich ist insbesondere, dass die Mehrzweckhalle die Bevölkerung zu bedeutungsvollen und angenehmen Anlässen aufnimmt.

Militärische Schulen und Kurse stellen sozusagen eine wirtschaftliche Macht dar. Viele Leute und Betriebe, insbesondere Gewerbebetriebe, in der Nähe von Waffenplätzen profitieren vom Militär. Für die Geb Inf RS 12/212 in Chur wurden detaillierte, interessante Zusammenstellungen über direkte Aufwendungen pro Wehrmann und Tag resp. Schuldauer erarbeitet. Die höchsten Ausgaben im Ausgang entfallen auf Nachtessen ausserhalb der Kaserne, Bar-, Dancing- oder Wirtschafts- sowie Kino- und Theaterbesuche.

Für uns genügt, was Waffenplatzverwalter Josef Danuser ausführte: 1975 wurden pro Rekrutenschule mindestens 2,5 Millionen Franken im Umfeld der jeweiligen Unterkunft in Umlauf gebracht. «Insgesamt registriert die Kaserne

Chur pro Jahr rund 160 000 Logiernächte. Hinzu kommen noch etwa 20 000 Logiernächte auf dem Waffenplatz Hinterrhein.»⁵⁸ Die ganz oder teilweise beschäftigten Arbeiter, Handwerker, Angestellten und Beamten bilden eine ansehnliche Gruppe. Kann heutzutage noch von negativen Auswirkungen, insbesondere des Lärmes wegen, die Rede sein? Nachdem die gewünschten Einschränkungen im Schiessbetrieb zum grossen Teil vorgenommen wurden, sollte man dies im grossen und ganzen verneinen können.

35. Mit Recht darf man also jubilieren!

1880 als die Kaserne gebaut wurde, zählte Graubünden 93 864 Einwohner, die Stadt Chur deren 8 753. Fünfzig Jahre später, also 1930 lauteten diese Zahlen bzw. 126 459 und 15 550; ein Jahrhundert später, 1980, hatte Graubünden 164 641 und Chur 32 037 Einwohner. Der Waffenplatz Chur hat in bedeutender Weise zur städtischen Entwicklung beigetragen. Alles in allem war und ist er ein gutgelungenes Werk unserer Gemeinschaften: Gemeinde, Kanton und Bund im Zeichen und zur Bewahrung unserer Unabhängigkeit und Freiheit, unserer Demokratie und unseres Föderalismus. Darum haben wir guten Grund, in würdiger vaterländischer Art, freudig und fröhlich zu jubilieren!

⁵⁸ Bündner Zeitung vom 21.3.1981 unter: Rekrutenschulen bedeuten wirtschaftliche Macht.

⁵⁹ Allen Mitgliedern des Organisationskomitees der «Hundertjahrfeier Waffenplatz Chur» und speziell Herrn Fridolin Bargetzi, a. Standesvizekanzleidirektor, danke ich für mehrere nützliche Hinweise.